Stand: 16.12.2015

Verordnungsentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen wird die bestehende Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) abgelöst. Dabei werden insbesondere verstärkt Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie umgesetzt (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 11 137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)). Weiterhin wird der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch den Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 56,2 Millionen Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,8 Millionen Euro.

Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 durch die Länder resultiert daraus zusätzlich ein regelmäßig eintretender Erfüllungsaufwand von 69,6 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie. Daher unterliegt die Verordnung nicht den Vorgaben der One in, one out - Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. 2,9 Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro liegen.

Die Umsetzung der Verschärfungen nach § 13 durch die Länder wird darüber hinaus ca. 1,2 Millionen Euro an einmaligen Kosten verursachen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen[1]

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 und mit Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 und 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom [*einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes*] (BGBl. I S. [*einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes im Bundesgesetzblatt*]) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, mit Absatz 5 und mit Absatz 6 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom [*einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes*] (BGBl. I S. [*einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes im Bundesgesetzblatt*]) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, des § 4 und des § 5 Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom [einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur *Änderung des Düngegesetzes*] (BGBl. I S. [*einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes im Bundesgesetzblatt*]) und § 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom [*einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes*] (BGBl. I S. [*einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes im Bundesgesetzblatt*]) geändert worden ist,

---

[1] Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)[1]

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
§ 4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat
§ 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln
§ 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote
§ 8 Nährstoffvergleich
§ 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches
§ 10 Aufzeichnungen
§ 11 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen
§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern
§ 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Übergangsvorschrift

Anlage 1 Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere, Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter
Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger
Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens
Anlage 4 Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs
Anlage 5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich
Anlage 6 Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich
Anlage 7 Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse
Anlage 8 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen

---

[1] Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.
2. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe ABl L 309 vom 27.11.2001, S. 22,), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist.

Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt

1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,

2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch für die in Absatz 1 genannten Stoffe, die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Düngegesetzes angewendet und nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen:
   pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;

2. Schlag:
   eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;

3. Bewirtschaftungseinheit:
   zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;

4. Düngejahr:
   Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht;

5. Düngung:
   Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;

6. Nährstoffzufuhr:
   Summe der über Düngung und Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen;

7. Nährstoffabfuhr:
   Nährstoffmenge, die mit Haupt- und Nebenernteprodukten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgefahren oder durch Weidehaltung entzogen wird;

8. Nährstoffbedarf:
   Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität notwendig ist;

9. Düngebedarf:
   Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt;

10. wesentliche Nährstoffmenge:
    eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff) oder 30 Kilogramm Phosphat (P_2O_5);

11. wesentlicher Nährstoffgehalt:
    Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Gesamtstickstoff oder 0,5 vom Hundert Phosphat;

12. verfügbarer Stickstoff:
    in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöster Stickstoff;

13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
    der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert;

14. oberirdische Gewässer:
    Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes;

15. Grundwasser:
    Grundwasser im Sinne des § 3 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes;

16. Betriebsinhaber:
    eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, deren Betriebsfläche sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die hierauf eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;

17. satzweiser Anbau von Gemüsekulturen:
    zeitlich gestaffelter Anbau von gleichen Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode.

Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

§ 3

Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei den in Satz 1 genannten Stoffen so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Hierbei sollen auch die Ergebnisse regionaler Feldversuche herangezogen werden. Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln. Satz 1 gilt nicht für die in § 8 Absatz 6 genannten Flächen und Betriebe sowie im Falle von Phosphat für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind. Abweichend von Satz 1 können beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, für die Zwecke der Düngebedarfsermittlung im Falle von Stickstoff zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von zwei Hektar. Abweichend von Satz 1 sind ferner bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens jeweils sechs Wochen durchzuführen, bei satzweisem Anbau auf zusammengefassten Flächen mindestens für eine der satzweise angebauten Gemüsekulturen.

(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 sind Überschreitungen beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nur zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht.

(4) Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,

2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder

3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 2 sind für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 4 und 5 heranzuziehen.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs sind im Jahr des Aufbringens

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen,

2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mindestens die Werte nach Anlage 3 anzusetzen.

Für in Anlage 3 nicht genannte Düngemittel sind im Falle des Satzes 1 Nummer 2 die anzusetzenden Werte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

(6) Als Aufbringungsverluste dürfen bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, höchstens die sich aus Anlage 2 Zeile 5 bis 9 ergebenden Werte, bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn vom Hundert der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden.

(7) Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden; im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Wenn schädliche Gewässerveränderungen in Folge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel nach Satz 1 festgestellt werden, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einzelfall gegenüber dem Betriebsinhaber anordnen, dass abweichend von Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagen.

§ 4

Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

(1) Der Stickstoffdüngebedarf ist im Falle von Ackerland als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 1 bis 7 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 2 für die dort genannten Ackerkulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 3 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 2 abweicht,

2. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 4 für die dort genannten Gemüsekulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 5 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 4 abweicht; wenn Kulturen zur Ernteverfrühung mit Folie oder Vlies abgedeckt werden, sind Zuschläge zu den Stickstoffbedarfswerten von höchstens 20 Kilogramm Stickstoff je Hektar zulässig; wenn auf nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen verschiedene Kulturen ange-

baut werden, kann ein durchschnittlicher Stickstoffbedarfswert gebildet werden oder die Ermittlung für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen Stickstoffbedarfswerten erfolgen,

3. die nach Absatz 4 ermittelte im Boden verfügbare Stickstoffmenge,

4. die während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, insbesondere des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Stickstoffmenge aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 6,

5. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der mit diesen Düngemitteln aufgebrachten Menge an Gesamtstickstoff,

6. die Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes nach Anlage 4 Tabelle 7 bei Acker- und Gemüsekulturen oder aus der Vorkultur im gleichen Jahr nach Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 5 bei Gemüsekulturen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle andere Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Düngebedarfs zulassen, soweit sich daraus kein höherer Düngebedarf als nach der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ergibt.

(2) Der Stickstoffdüngebedarf ist im Falle von Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 8 bis 12 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 9; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht; soweit der tatsächliche Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre bekannt ist und von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht, können die Stickstoffbedarfswerte zusätzlich nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 in Abhängigkeit vom Rohproteingehalt angepasst werden.

2. die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 11,

3. die Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen nach Anlage 4 Tabelle 12,

4. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der aufgebrachten Menge an Gesamtstickstoff.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Phosphatdüngebedarf ist unter Heranziehung der folgenden Einflüsse zu ermitteln:

1. der Phosphatbedarf des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten,

2. die nach Absatz 4 ermittelte, im Boden verfügbare Phosphatmenge sowie die Nährstofffestlegung.

Die Ermittlung nach Satz 1 kann auch im Rahmen der Fruchtfolge erfolgen.

(4) Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. für Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,

   a) durch Untersuchung repräsentativer Proben oder

   b) nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung

      aa) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder

      bb) durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen,

2. für Phosphat auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind. Ausgenommen sind Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 2.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für den Anbau von Gemüsekulturen, die nach einer Gemüsevorkultur im selben Jahr angebaut werden; in diesem Fall ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Die Probennahmen und Untersuchungen sind nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.

§ 5

Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist. Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,

2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,

3. der Boden eine Pflanzendecke trägt und

4. andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren, feste Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage und Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

(2) Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und

2. dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abstand von mindestens vier Metern in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers einzuhalten. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der in Satz 1 genannten Stoffe Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden. Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen der in Satz 1 genannten Stoffe verboten.

(3) Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn vom Hundert aufweisen (stark geneigte Flächen), innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Auf stark geneigten Flächen dürfen ferner die in Satz 1 genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:

1. auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,

2. auf bestellten Ackerflächen

   a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,

   b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder

   c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.

(5) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(1) Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, oder Düngemittel, bei denen es sich um Harnstoff handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Satz 1 gilt nicht für

1. Düngemittel, bei denen es sich um Harnstoff handelt, soweit diesen Ureasehemmstoffe zugegeben sind,

2. Festmist von Huftieren oder Klauentieren

3. Kompost sowie

4. organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert.

Die Einarbeitungsfrist nach Satz 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Satzes 3 muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

(2) Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des Satzes 3 auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

(3) Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Abweichend von Satz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. Für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge sind die im Sinne des § 3 Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte, bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5 bis 9 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. Für im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen andere Werte verwendet werden

1. bei der Haltung von Tierarten, die nicht in Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 aufgeführt sind, oder

2. wenn der Betriebsinhaber gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass die aufgebrachte Stickstoffmenge – insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren – abweicht.

Flächen, die für ein Aufbringen nach Absatz 4 herangezogen werden, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Im Falle des Gewächshausanbaus gilt die Beschränkung nach Satz 1 nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

(4) Für das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, genehmigen, soweit

1. die Europäische Kommission gestützt auf die Richtlinie 91/676/EWG, insbesondere auf deren Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3, einen Beschluss über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung erlassen hat,

2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Beschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, und

3. in der Genehmigung die Bestimmungen des Beschlusses eingehalten werden.

Das Bundesministerium macht auch Änderungen sowie die Aufhebung des Beschlusses im Bundesanzeiger bekannt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat ferner die Bewirtschaftungsziele im Sinne der §§ 27 bis 31, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist jährlich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gilt der Grenzwert nach Absatz 3 Satz 1 nicht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Acker- oder Grünlandflächen kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Absatz 3 Satz 1 genehmigen, soweit ein geltender Beschluss der Europäischen Kommission über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vorliegt und das Bundesministerium den Beschluss nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bekannt gemacht hat. Die durch die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigte Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr, die mit den in Satz 1 genannten Düngemitteln im Durchschnitt der in Satz 1 genannten Flächen aufgebracht wird, darf höchstens der Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr entsprechen, die für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft durch den Beschluss der Europäischen Kommission nach Absatz 4 Satz 1 oder Änderungen des Beschlusses genehmigt worden ist. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die nach Landesrecht zuständige Stelle die sonstigen Bestimmungen des Beschlusses der Europäischen Kommission nach Absatz 4 Satz 1 so weit wie möglich entsprechend heranzuziehen und Änderungen des Beschlusses zu beachten. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Absatz 5 eine Genehmigung, dürfen die in Absatz 5 Satz 1 genannten Düngemittel nur aufgebracht werden, soweit hierbei die anteilig aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stammende Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Für die Ermittlung der mit den in Absatz 5 Satz 1 genannten Düngemitteln aufgebrachten Gesamtstickstoffmenge sind die Gehalte anzusetzen, die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der anteilig mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebrachten Stickstoffmenge gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(7) Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31. Januar,

2. auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren, feste Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage oder Komposte in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngebedarfs aufgebracht werden

1. bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar,

2. bis zum 1. Dezember zu Gemüsekulturen.

(9) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume nach Absatz 7 oder 8 um jeweils bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in Absätzen 7 und 8 festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner im Falle von Düngemitteln mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert auf Antrag Ausnahmen von den Verbotszeiträumen nach Absatz 7 oder 8 genehmigen, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und nicht mehr als 30 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden. Für die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 3 sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zum Aufbringen treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen.

§ 7

Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Anwendungsbeschränkungen, die sich aus der Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung ergeben, sind bei der Anwendung einzuhalten.

(2) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten.

(3) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, auf Grünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. Die Anwendung der in den Sätzen 1 und 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(4) Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten. Im Übrigen ist die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Gemüsebau nur gestattet, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als zwölf Wochen beträgt.

§ 8
Nährstoffvergleich

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März nach Maßgabe der Anlage 5 einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als

1. Vergleich von Zu- und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt oder

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder eine nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche

zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach Anlage 6 zusammenzufassen.

(2) Bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr der angebauten Kulturen nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 sind für den Stickstoffgehalt die Werte nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen. Für Kulturen, die in Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 nicht genannt sind, sind die Stickstoffgehalte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen. Satz 2 gilt auch für die Phosphatgehalte der angebauten Kulturen. Werden die Nährstoffgehalte in den Haupternte- oder Nebenernteprodukten auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungs- oder Messmethoden ermittelt, so sind abweichend von den Sätzen 1 bis 3 diese Werte bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr zu verwenden.

(3) Betriebsinhaber, die Tierarten halten, die in Anlage 1 Tabelle 2 aufgeführt sind, haben abweichend von Absatz 2 die Nährstoffabfuhr von den Grundfutterflächen wie folgt zu berechnen:

Nährstoffabfuhr = Nährstoffaufnahme aus dem Grundfutter nach Anlage 1 Tabelle 2 je Tier oder Stallplatz x Anzahl der Tiere oder Stallplätze + Nährstoffabfuhr über abgegebenes Grundfutter – Nährstoffzufuhr über erworbenes Grundfutter.

Für unvermeidliche Nährstoffverluste darf der Betriebsinhaber für Feldfutter einen Zuschlag von bis zu 15 vom Hundert und für Grünland einen Zuschlag von bis zu 25 vom Hundert der nach Satz 1 ermittelten Nährstoffabfuhr vornehmen.

(4) Bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, hat der Betriebsinhaber zur Feststellung des zugeführten Stickstoffs mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 Spalten 4 und 5 und Anlage 2 Zeilen 5 bis 9 Spalten 4 und 5, bei Weidehaltung für den anteiligen Weidegang mindestens die Werte nach Anlage 2 Zeilen 5 bis 8 Spalte 6 zugrunde zu legen.

(5) Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretenden Ernteausfällen Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen. Außerdem darf der Betriebsinhaber für die Ermittlung der Ergebnisse des Stickstoffvergleichs beim Anbau von Gemüsekulturen unvermeidliche Verluste in Höhe von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht für Flächen, auf denen Chicoréerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie oder Trockenspeisezwiebeln angebaut wurden.

(6) Absatz 1 gilt nicht für:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,

2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,

3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,

4. Betriebe, die

   a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

   b) höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

   c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und

   d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

§ 9

Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches

(1) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die betrieblichen Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 für Stickstoff nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre ermittelte Kontrollwert soll möglichst niedrig sein. Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass der in Satz 1 genannte Kontrollwert 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 für Phosphat nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre ermittelte Kontrollwert soll möglichst niedrig sein. Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass der in Satz 1 genannte Kontrollwert 20 Kilogramm Phosphat je Hektar und Jahr, in den ab 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und später begonnenen Düngejahren 10 kg Phosphat je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(4) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Überschreitung des nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zulässigen Kontrollwertes fest, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber im Jahr der Feststellung an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Düngeberatung teilzunehmen hat. Die Teilnahme ist der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen. Die Düngeberatung ist auf die Einhaltung der zulässigen Kontrollwerte auszurichten.

(5) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle im auf die Düngeberatung nach Absatz 4 folgenden Jahr erneut eine Überschreitung des nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zulässigen Kontrollwertes fest, hat der Betriebsinhaber die Düngebedarfsermittlung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und den Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der zuständigen Stelle bis zum 31. März zur Prüfung vorzulegen.

§ 10

Aufzeichnungen

(1) Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:

1. den nach § 3 Absatz 2 ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4, die der Ermittlung zugrunde liegen,

2. die Werte nach § 3 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,

3. die ermittelten Nährstoffmengen nach § 4 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Überschreitungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf sind unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen. Betriebsinhaber haben

ferner bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 nach den Anlagen 5 und 6 aufzuzeichnen. Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 3 sind Flächen und Betriebe nach § 8 Absatz 6.

(2) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind vom Betriebsinhaber ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,

2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,

3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,

4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,

5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

(3) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen

(1) Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 8 ist verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen abweichend von Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 2015 für das Aufbringen benutzt werden.

(2) Das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln darf ab dem 1. Januar 2020 nur mit Geräten erfolgen, die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, welche die Anforderungen der DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012, erfüllt.

(3) Das Aufbringen von Düngemitteln mit den nachfolgend genannten Geräten, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung der Verordnung] erstmalig in Betrieb genommen werden, darf nur erfolgen, soweit die Geräte mindestens die nachfolgenden Anforderungen an die Verteil- und Dosiergenauigkeit erfüllen:

1. Mineraldüngerstreuer die Anforderungen der DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012, und der DIN EN 13739-2, Ausgabe Mai 2012,

2. Flüssigmisttankwagen die Anforderungen der DIN EN 13406, Ausgabe Februar 2003 und

3. Stalldungstreuer die Anforderungen der DIN EN 13080, Ausgabe Februar 2003.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten DIN-Normen sind jeweils bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und im Archiv des Deutschen Patent- und Markenamtes in München gesichert niedergelegt.

§ 12

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

(1) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 7 und 8 verboten ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2haben Betriebe, die Wirtschaftsdünger, wie Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdüngersicher lagern können. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehältnisse ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz nach Anlage 9 Tabelle 1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die in Anlage 9 Tabelle 1 genannten Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Düngezwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens den in einem Zeitraum von vier Monaten anfallenden Festmist oder anfallenden Kompost sicher lagern können. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Wirtschaftsdünger anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge an Wirtschaftsdüngern überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

(6) Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle haben die Inhaber der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Betriebe durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die ihre Verpflichtungen erfüllen.

§ 13

Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

(1) Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund dieser Verordnung eine Genehmigung erteilt oder sonstige Anordnung trifft, hat sie dabei besonders zu berücksichtigen, dass die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt, insbesondere die Gewässerqualität, nicht gefährdet werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes abweichende Vorschriften nach Maßgabe des Satzes 3 für Gebiete, in denen im Grundwasserkörper mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, zu erlassen. Die Landesregierungen können Gebiete, die dem Bereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, in dem weder mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts noch mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, von den in Satz 1 genannten abweichenden Vorschriften ausnehmen. Soweit und solange dies zur Einhaltung des in Satz 1 genannten Grenzwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter oder bei einem Nitratgehalt von mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und einer ansteigenden Tendenz des Nitratgehalts zur Erreichung der Trendumkehr erforderlich ist, schreiben sie eine oder mehrere der nachfolgenden Anforderungen vor:

1. abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 darf der nach § 3 Absatz 2 ermittelte Düngebedarf an Stickstoff auf Grund nachträglich eintretender Umstände um höchstens zehn vom Hundert überschritten werden,

2. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,

3. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,

4. abweichend von

   a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 ist beim Aufbringen dort genannter stickstoffhaltiger Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,

   b) § 5 Absatz 3 Satz 1 dürfen dort genannte stickstoffhaltige Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden, und

   c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dürfen dort genannte stickstoffhaltige Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden,

5. abweichend von § 6 Absatz 8 Nummer 2 dürfen die dort genannten Düngemittel nur bis zum 1. November zu Gemüsekulturen aufgebracht werden,

6. abweichend von § 8 Absatz 6 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4, sind nur Betriebe, die

   a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

   b) höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

   c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und

   d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

   von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen,

7. abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass der dort genannte Kontrollwert 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet,

8. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 muss nachgewiesen werden, dass mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher gelagert werden können,

(3) Soweit die Landesregierungen Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen, gelten die nach Landesrecht vorgeschriebenen Abweichungen nicht für Betriebe, die gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 für Stickstoff nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. In diesem Fall gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

(4) Die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 vorsehen, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Abweichungen für solche Betriebe genehmigen kann, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, wenn dieses oder diese

1. in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dient oder dienen und

2. auf der gesamten, sich in einem Gebiet nach Absatz 2 Satz 1 befindlichen Fläche eines Betriebes die gleiche Wirkung erzielt oder erzielen, wie die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Abweichungen.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat bei der Entscheidung nach Satz 1 die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist bei Änderungen von Regelungen nach Absatz 2 Satz 3 in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder bei Änderungen der die Genehmigung begründenden Tatsa-

chen nach Satz 1 und Satz 2 neu zu erteilen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

(5) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Gebieten und in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gebieten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes vorzuschreiben, dass abweichend von

1. § 6 Absatz 7 Satz 2 die dort genannten Düngemittel in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden dürfen,

2. § 8 Absatz 6 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4, Betriebe, die

   a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

   b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

   c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und

   d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

   von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen sind,

3. § 12 Absatz 3 Satz 1 im Falle von rinderhaltenden Betriebe, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, nachgewiesen werden muss, dass mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher gelagert werden können,

4. § 12 Absatz 4 Satz 1 ab dem 1. Januar 2020 nachgewiesen werden muss, dass mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallenden dort genannten Wirtschaftsdünger sicher gelagert werden können.

Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für ein Gebiet, das dem Bereich eines Grundwasserkörpers entspricht, in dem mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts festgestellt worden sind.

(6) Den Landesregierungen wird ferner die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des § 4 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Nährstoffvergleichen nach den §§ 8 und 9 und den Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1 und 2 sowie über die Form der genannten Nährstoffvergleiche und Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 einen dort genannten Düngebedarf überschreitet,

2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 erster Halbsatz, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 6 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 7 oder § 11 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 einen dort genannten Stoff aufbringt,

3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Eintrag oder ein Abschwemmen nicht vermeidet,

4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,

5. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Düngemittel auf den Boden aufbringt oder in den Boden einbringt,

6. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 4 einen dort genannten Stoff anwendet,

7. entgegen § 9 Absatz 1 oder 5 oder § 12 Absatz 6 einen betrieblichen Nährstoffvergleich, eine Düngebedarfsermittlung oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

8. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Kontrollwert nicht überschritten wird, wenn die zuständige Stelle eine vollziehbare Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 gegen den Betriebsinhaber erlassen hat, oder

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen § 10 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) § 6 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) geändert worden ist, ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 weiterhin anzuwenden.

(2) Für die Zwecke der Zusammenfassung zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 sowie der Ermittlung des Kontrollwerts nach § 9 Absatz 2 und Absatz 3 und nach § 13 Absatz 3 Satz 1 stehen vor dem [einfügen: Datum des Tages

des Inkrafttretens] auf der Grundlage der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, erstellte Nährstoffvergleiche den Nährstoffvergleichen nach § 8 Absatz 1 gleich.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2, § 6 Absatz 3,4 und 6, § 8 Absatz 3 und 4)

Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere; Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter

Tabelle 1 – Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier[1]

	Kategorie	**Produktionsverfahren**		**Nährstoffanfall je Jahr**	
				kg N	**kg P_2O_5**
	1	**2**	**3**	**4**	**5**
1.	**Milchviehhaltung**				
2.	Kälberaufzucht			je Stallplatz und Jahr	
3.		0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		16,6	6,4
4.	Jungrinderaufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr	
5.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	57	16,4
6.			extensiv	54	16
7.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15,5
8.			Stallhaltung	45	15
9.	Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
10.	mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	114	36
11.			8.000 kg ECM	129	43
12.			10.000 kg ECM	143	47
13.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	109	37
14.			8.000 kg ECM	124	43
15.			10.000 kg ECM	141	48
16.			12.000 kg ECM	159[1)]	55[1)]

[1]Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. 2. Auflage. (2014); zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P_2O_5
	1	2	3	4	5
17.		Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	103	37
18.			8.000 kg ECM	117	42
19.			10.000 kg ECM	134	47
20.			12.000 kg ECM	153	52
21.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	100	36
22.			8.000 kg ECM	115	42
23.			10.000 kg ECM	133	47
24.			12.000 kg ECM	152	52
25.	leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5.000 kg ECM	76	27
26.			7.000 kg ECM	91	33
27.			9.000 kg ECM	111	42
28.	**Rindermast**				
29.	Jungrindermast			je Stallplatz und Jahr	
30.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		31,0	12,7
31.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	13,0	6,5
32.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	15,9	7,3
33.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	15,7	5,4
34.			N-/P-reduziert	14,6	4,5
35.	Bullenmast			je Tier und Jahr	
36.		bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	36,6	14,2
37.		bis 750 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	39,1	14,3
38.			ab 80 kg LM	40,7	14,7
39.			ab 210 kg LM	41,3	14,8

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P_2O_5
	1	2	3	4	5
40.	**Mutterkuhhaltung**			je Tier und Jahr	
41.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (200 kg Absetzgewicht)		88	26
42.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (230 kg Absetzgewicht)		105	31
43.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (340 kg Absetzgewicht)		114	33
44.	**Sauenhaltung**				
45.	Ferkelerzeugung			je Sauenplatz und Jahr	
46.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	27,1	12,6
47.			N-/P-reduziert	24,0	11,0
48.			stark N-/P-reduziert	23,0	10,3
49.		25 aufgezogene Ferkel 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	27,3	12,6
50.			N-/P-reduziert	24,1	11,2
51.			stark N-/P-reduziert	23,1	10,3
52.		28 aufgezogene Ferkel 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	27,5	12,8
53.			N-/P-reduziert	24,2	11,2
54.			stark N-/P-reduziert	23,2	10,3
55.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	39,2	17,2
56.			N-/P-reduziert	35,1	15,3
57.			stark N-/P-reduziert	33,5	14,0
58.		25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	41,1	17,9
59.			N-/P-reduziert	36,8	16,0
60.			stark N-/P-reduziert	35,0	14,7
61.		28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	42,9	18,6
62.			N-/P-reduziert	38,4	16,7
63.			stark N-/P-reduziert	36,6	15,1

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P_2O_5
	1	2	3	4	5
64.	Spezialisierte Ferkelaufzucht			je Ferkelplatz und Jahr	
65.	450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Standardfutter	3,8	1,4
66.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,6	1,4
67.			stark N-/P-reduziert	3,4	1,1
68.	500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Standardfutter	4,2	1,6
69.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,8	1,4
70.			stark N-/P-reduziert	3,6	1,4
71.	**Jungsauenhaltung**			je Jungsauenplatz und Jahr	
72.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	10,8	5,5
73.			N-/P-reduziert	9,0	4,6
74.	Jungsaueneingliederung	95 bis 135 kg LM 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	15,4	8,5
75.			N-/P-reduziert	13,3	7,5
76.	**Schweinemast**			je Mastplatz und Jahr	
77.	Mastschwein; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	11,1	4,8
78.			N-/P-reduziert	10,7	4,1
79.			stark N-/P-reduziert	9,6	3,7
80.		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Standardfutter	11,4	4,8
81.			N-/P-reduziert	10,9	4,1
82.			stark N-/P-reduziert	9,8	3,9
83.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Standardfutter	12,2	5,0
84.			N-/P-reduziert	11,7	4,4
85.			stark N-/P-reduziert	10,6	3,9
86.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Standardfutter	12,5	5,0
87.			N-/P-reduziert	12,0	4,4
88.			stark N-/P-reduziert	10,8	3,9

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P_2O_5
	1	2	3	4	5
89.	Jungebermast				
90.	von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50:50, 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs	Standardfutter	11,8	4,8
			N-/P-reduziert	11,3	4,4
91.	**Eberhaltung**			je Eberplatz und Jahr	
92.	60 kg Zuwachs je Platz p.a.			22,1	9,6
93.	**Pferdehaltung**				
94.	Reitpferde 500-600 kg LM	Stallhaltung		51,1	23,4
95.		Stall-/Weidehaltung		53,6	23,4
96.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		34,9	16,5
97.		Stall-/Weidehaltung		33,4	15,3
98.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5	28,0
99.		Pony 350 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		42,3	18,4
100.	Aufzuchtpferde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		44,5	18,9
101.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		31,6	13,5
102.	**Lammfleischerzeugung**				
103.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	20,1	6,2
104.		1,1 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,6	5,0
105.	**Ziegenmilcherzeugung**			je Tier und Jahr	
106.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		15,2	5,7

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P_2O_5
	1	2	3	4	5
107.	**Kaninchenhaltung**				
108.	Kaninchenaufzucht			je Tier und Jahr	
109.	52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	1,5
110.		Aufzucht bis 3 kg LM		9,7	5,4
111.	Kaninchenmast			je Mastplatz und Jahr	
112.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		0,7	0,4
113.	**Gehegewild**			je Tier und Jahr	
114.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)		21,6	6,2
115.	**Eiererzeugung**			je Stallplatz und Jahr	
116.	Junghennenaufzucht	3,5 kg Zuwachs 3 Phasen-Fütterung	Standardfutter	0,269	0,176
117.			N-/P-reduziert	0,252	0,151
118.	Legehennenhaltung	17,6 kg Eimasse/Tier; 2 Phasen-Fütterung	Standardfutter	0,764	0,396
119.			N-/P-reduziert	0,731	0,346
120.	Hähnchenmast			je Stallplatz und Jahr	
121.		Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,413	0,208
122.			N-/P-reduziert	0,385	0,176
123.		Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,388	0,190
124.			N-/P-reduziert	0,357	0,174
125.		Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,328	0,174
126.			N-/P-reduziert	0,311	0,153
127.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,267	0,142
128.			N-/P-reduziert	0,249	0,121

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P_2O_5
	1	2	3	4	5
129.	**Putenmast**			je Tier und Jahr	
130.	Hähne	22,1 kg Zuwachs, bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futterverbrauch)	Standardfutter	0,975	0,550
131.			N-/P-reduziert	0,905	0,428
132.	Hennen	10,9 kg Zuwachs, 16 Wochen Mast (26,7 kg Futter)	Standardfutter	0,526	0,286
133.			N-/P-reduziert	0,497	0,231
134.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	0,914	0,507
			N-/P-reduziert	0,845	0,387
135.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	0,473	0,250
			N-/P-reduziert	0,444	0,195
136.	gemischt geschlechtliche Mast; 50 %; Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	0,751	0,419
			N-/P-reduziert	0,701	0,330
137.	Putenaufzucht bis 5 Wochen 20% Hähne, 50 % Hennen		Standardfutter	0,057	0,040
138.	**Entenmast**			je Stallplatz und Jahr	
139.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier) bis 26 Tage Mast		0,605	0,344
140.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m = 1:1)		0,576	0,367
141.	**Gänsemast**			je Tier	
142.		Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier		0,231	0,133
143.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier		0,702	0,387
144.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier		1,074	0,334

Tabelle 2 – Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier[1]

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffaufnahme in kg	
				N	P_2O_5
	Milchviehhaltung			je Stallplatz und Jahr	
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		5,6	2,0
2.	Jungrinderaufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr	
3.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	58	17
4.			extensiv	53	16
5.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15
6.			Stallhaltung	43	14
7.	Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
8.	mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	108	33
			8.000 kg ECM	111	34
			10.000 kg ECM	113	36
9.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	98	31
10.			8.000 kg ECM	98	31
11.			10.000 kg ECM	101	33
12.		Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	86	28
13.			8.000 kg ECM	93	31
14.			10.000 kg ECM	98	33
15.			12.000 kg ECM	101	34
16.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	77	27
17.			8.000 kg ECM	84	29
18.			10.000 kg ECM	89	31
19.			12.000 kg ECM	94	32
20.	leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5.000 kg ECM	68	22
21.			7.000 kg ECM	75	25
22.			9.000 kg ECM	80	27

[1] Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. 2. Auflage. (2014), zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffaufnahme in kg	
				N	P_2O_5
	Rindermast				
23.	Jungrindermast			je Stallplatz und Jahr	
24.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		7,0	2,9
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,6	0,4
26.			MAT und Kraftfutter	0,3	0,1
27.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	6,0	2,3
28.			N-/P-reduziert	6,0	2,3
	Bullenmast			je Tier und Jahr	
29.		bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	19,6	7,9
30.		bis 750 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	20,2	8,1
31.		bis 750 kg LM	ab Kalb 80 kg LM	21,0	8,5
32.		bis 750 kg LM	ab Kalb 210 kg LM	22,4	9,0
	Mutterkuhhaltung			je Tier und Jahr	
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		90	27
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		108	32
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		120	36
	Lammfleischerzeugung			je Tier und Jahr	
36.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	18,2	5,3
37.		1,1 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,3	5,0
	Ziegenmilcherzeugung			je Tier und Jahr	
38.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		11,7	3,8

	Kategorie	Produktionsverfahren	Nährstoffaufnahme in kg	
			N	**P_2O_5**
	Gehegewild		je Tier und Jahr	
39.	Damtiere	45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)	21,3	6,1

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6, § 6 Absatz 3,4 und 6, § 8 Absatz 4, Anlagen 5 und 6)

Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger

	Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen					
1.		Ausbringung		Zufuhr		
2.		nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste		nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste		
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung*)	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche	Weidehaltung*)
4.	1	2	3	4	5	6
5.	Rinder	85	70	70	60	40
6.	Schweine	80	70	70	60	40
7.	Geflügel		60		50	40
8.	andere (z. B. Pferde, Schafe)		55		50	40
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95		85		

*) Weidetage sind anteilig zu berechnen

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 5 Nummer 2)

Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens

Düngemittel	**Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes**
Rindergülle	50
Schweinegülle	60
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	50
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 und 2)

Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs

Tabelle 1 Düngebedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau

	Faktoren für die Düngebedarfsermittlung	**anzuwendende Tabelle/Vorschrift**
1.	Kultur	Tabelle 2 oder 4
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 2 oder 4
3.	Ertragsniveau laut Tabelle mit Stickstoff-bedarfswerten in dt/ha	Tabelle 2 oder 4
4.	Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	Tabelle 3 oder 5
5.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 4
	Zu- und Abschläge in kg N/ha für	
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (Nmin)	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4
7.	Ertragsdifferenz	Zeile 5, Tabelle 3 oder 5
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 6
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5
10.	Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	Tabelle 7 oder 3
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
12.	**Stickstoffdüngebedarf während der Vegeta-tion in kg N/ha**	Summe der Werte der Zeilen 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
13.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 2

Tabelle 2 Stickstoffbedarfswerte für landwirtschaftliche Ackerkulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu Vegetationsbeginn in der Regel aus 0 bis 90 cm Bodentiefe zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (Nmin).

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Winterraps	40	200
Winterweizen A, B	80	230
Winterweizen C	80	210
Winterweizen E	80	260
Hartweizen	55	200
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Sommergerste	50	140
Hafer	55	130
Körnermais	90	200
Silomais	450	200
Zuckerrübe	650	170
Kartoffel	400	180
Sonnenblume	30	120
Öllein	20	100

Tabelle 3 Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Ackerkulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 2 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Zu- und Abschläge richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ertragsdifferenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 3 und 4. Abweichend hiervon sind bei höherem Ertragsniveau Zuschläge von mehr als 40 kg N/ha zulässig, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle dies genehmigt hat.
3. Bei der Kartoffel sind abweichend von Nummer 2 sowie den Spalten 3 und 4 nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Abhängigkeit von der Sorte Zu- oder Abschläge von höchstens 30 kg N/ha zulässig.
4. Beim Anbau von Sorten, die nach den Angaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle im Durchschnitt ein um 20 % höheres Ertragsniveau als das Ertragsniveau nach Tabelle 2 erzielen, ist abweichend von Nummer 2 nach den Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein zusätzlicher Zuschlag in Höhe von höchstens 10 kg N/ha zulässig.

1	**2**	**3**	**4**
Kultur	**Ertragsdifferenz in dt/ha**	**Höchstzuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2**	**Mindestabschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2**
Raps	5	10	15
Getreide und Körnermais	10	10	15
Silomais	50	10	15
Zuckerrüben	100	10	15
Kartoffel	50	10	10
Frühkartoffel	-	40	

Tabelle 4 Stickstoffbedarfswerte für Gemüsekulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau; Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorkultur für die Folgekultur im gleichen Jahr

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (Nmin) in der Probenahmetiefe nach Spalte 4.
3. Bei Abfuhr der ganzen Pflanze (zum Beispiel bei maschineller Porreeernte) sind keine Abschläge nach Spalte 5 vorzunehmen.
4. Wird die Untersuchung des Stickstoff-Vorrats (Nmin) des Bodens frühestens vier Wochen nach der Einarbeitung der Erntereste der Vorkultur durchgeführt, dürfen die Abschläge nach Spalte 5 um bis zu zwei Drittel verringert werden.
5. Die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden ist abweichend von § 4 Absatz 4 bei den in Spalte 3 mit „*“ gekennzeichneten Kulturen in der 4. Kulturwoche und bei den in Spalte 3 mit „**“ gekennzeichneten Kulturen in der 6. Kulturwoche durchzuführen.

1	2	3	4	5
Kultur	**Ertragsniveau**	**Stickstoffbedarfswert**	**Probenahmetiefe**	**Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur**
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Blumenkohl	350	300	60	80
Brokkoli	150	310	60	100
Buschbohnen	120	110	60	45
Chicoreerüben	450	135*	90	40
Chinakohl	700	210	60	45
Dill, Industrieware	250	105	30	25
Dill, Frischmarkt	200	85	30	5
Feldsalat	80	85	15	5
Feldsalat, großblättrig	130	110	15	5
Gemüseerbse	80	85	60	65
Grünkohl	400	200	60	35
Gurke, Einleger	800	210	30	50
Knollenfenchel	400	200	60	45
Kohlrabi	450	230	30	30
Kürbis	400	140	60	50

1	2	3	4	5
Kultur	**Ertrags-niveau**	**Stickstoff-bedarfswert**	**Probe-nahmetiefe**	**Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur**
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Möhren, Bund-	600	115*	60	10
Möhren, Industrie	900	165**	90	45
Möhren, Wasch-	700	125**	60	30
Pastinake	400	140*	60	50
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	240	160*	60	10
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	160	100	60	10
Petersilie, Wurzel-	400	130**	60	45
Porree	600	250	60	55
Radies	300	110	30	5
Rettich, Bund-	500	140	30	10
Rettich, deutsch	550	175	60	30
Rettich, japanisch	1000	230	60	45
Rosenkohl	250	310	90	130
Rote Rüben	600	250	60	50
Rotkohl	600	260	60	60
Rucola, Feinware	175	150	30	20
Rucola, Grobware	300	210	30	20
Salate, Baby Leaf Lettuce	140	90	30	0
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	350	130	30	10
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	300	115	30	10
Salate, Eissalat	600	175	30	15
Salate, Endivien, Frisee	350	150	60	15
Salate, Endivien, glattblättrig	600	190	60	20
Salate, Kopfsalat	500	150	30	10
Salate, Radicchio	280	140	60	30
Salate, verschiedene Arten	450	150	30	10
Salate, Romana	450	140	60	10
Salate, Romana Herzen	300	150	30	15
Salate, Zuckerhut	600	190	60	20
Schnittlauch, gesät,	300	210**	60	10

1	2	3	4	5
Kultur	**Ertrags-niveau**	**Stickstoff-bedarfswert**	**Probe-nahmetiefe**	**Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur**
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
bis 1. Schnitt				
Schnittlauch, nach einem Schnitt	200	180	60	25
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	280	240**	60	55
Schwarzwurzel	200	75**	90	25
Sellerie, Bund-	600	205	30	10
Sellerie, Knollen-	650	220	60	40
Sellerie, Stangen-	500	230	30	40
Mairüben (mit Laub)	650	170	30	15
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	150	110	60	30
Spinat, Blatt-, FM, Baby	100	100	30	10
Spinat, Blatt-, Standard	250	190	30	30
Spinat, Hack, Standard	300	205	30	30
Stangenbohne, Standard	250	100	60	70
Weißkohl, Frischmarkt	700	260	60	75
Weißkohl, Industrie	1000	320	90	75
Wirsing	400	285	60	80
Zucchini	650	250	60	85
Zuckermais	200	160	90	60
Zwiebel, Bund-	680	210*	30	15
Zwiebel, Trocken	600	155**	60	30
Rhabarber 1. Standjahr	0	130	30	
Rhabarber 2. Standjahr Austrieb	100	100	30	
Rhabarber 3. Standjahr Austrieb	200	120	60	
Rhabarber ab 4. Standjahr Austrieb	350	140	60	
Rhabarber 2. Standjahr nach Ernte		150	60	
Rhabarber 3. Standjahr nach Ernte		170	90	
Rhabarber ab 4. Standjahr nach Ernte		140	90	

1	2	3	4	5
Kultur	**Ertrags-niveau**	**Stickstoff-bedarfswert**	**Probe-nahmetiefe**	**Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur**
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Spargel 1. Standjahr	0	140	60	
Spargel 2. Standjahr	20	160	90	
Spargel 3. Standjahr	80	160	90	
Spargel ab 4. Stand-jahr	100	80	90	

Tabelle 5 Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Gemüsekulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 4 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

1	2	3	4
Kultur	**Ertragsdifferenz in Prozent**	**Zuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2**	**Abschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2**
Einlegegurken	20	40	40
Knollensellerie	20	40	40
Kopfkohl	20	40	40
Porree	20	40	40
Rettich	20	40	40
Rosenkohl	20	40	40
alle anderen in Tabelle 4 auf-geführten Kul-turen	20	20	20

Tabelle 6 Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

Vorbemerkungen und Hinweise:

Bei stark humosem Boden muss ein Abschlag nach Spalte 2 vorgenommen werden.

1	2
Humusgehalt in %	**Mindestabschlag in kg N/ha**
größer 4,5 (stark humos)	20

Tabelle 7 Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten

Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)	**Mindestabschlag in kg N/ha**
Grünland, Dauerbrache, Luzerne, Klee, Kleegras, Rotationsbrache mit Leguminosen, Gemüse	20
Rotationsbrache ohne Leguminosen, Zuckerrüben ohne Blattbergung	10
Raps, Körnerleguminosen	10
Feldgras	10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Körnermais, Kartoffel	0
Zwischenfrucht	
Nichtleguminose, abgefroren	0
Nichtleguminose, nicht abgefroren - im Frühjahr eingearbeitet - im Herbst eingearbeitet	 20 0
Leguminose, abgefroren	10
Leguminose, nicht abgefroren - im Frühjahr eingearbeitet - im Herbst eingearbeitet	 40 10
Futterleguminosen mit Nutzung	10
andere Zwischenfrüchte mit Nutzung	0

Tabelle 8 Düngebedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau

Faktoren für die Düngebedarfsermittlung		**anzuwendende Tabelle**
1.	Kultur (Grünland/mehrschnittiges Feldfutter)	Tabelle 9
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 9
3.	Ertragsniveau laut Stickstoffbedarfswerttabelle in dt TM/ha	Tabelle 9
4.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt laut Stickstoffbedarfswerttabelle in % RP i. d. TM	Tabelle 9
5.	Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt TM/ha	Tabelle 10
6.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in % RP i. d. TM, soweit Werte vorliegen	Tabelle 10
7.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 5
8.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz in % RP i. d. TM aus	Zeilen 4 und 6
	Zu- und Abschläge in kg N/ha für	
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
10.	Ertragsdifferenz	Zeile 7, Tabelle 10
11.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz	Zeile 8, Tabelle 10
12.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 11
13.	Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen	Tabelle 12
14.	**Stickstoffdüngebedarf während der Vegetation in kg N/ha**	Summe der Werte der Zeilen 2, 9, 10 bzw. 11, 12 und 13
15.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 2

Tabelle 9 Stickstoffbedarfswerte bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Im Falle von „Weide intensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünlandstandorte mit einer 4- bis 5-fachen Nutzung und die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
2. Im Falle von „Weide extensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünlandstandorte mit einer 2- bis 3-fachen Nutzung und die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
3. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

	Ertragsniveau (Netto)	**Rohproteingehalt (% RP: 6,25 = kg N/dt Trockenmasse (TM))**	**Stickstoff-bedarfswert**
	in dt TM/ha	in % RP i. d. TM	in kg N/ha
Grünland			
1-Schnittnutzung	40	8,6	55
2-Schnittnutzung	55	11,4	100
3-Schnittnutzung	80	15,0	190
4-Schnittnutzung	90	17,0	245
5-Schnittnutzung	110	17,5	310
6-Schnittnutzung	120	18,2	350
Weide/Mähweide			
Weide intensiv	90	18,0	130
Mähweiden, 60 % Weideanteil	94	17,6	190
Mähweiden, 20 % Weideanteil	98	17,2	245
Weide extensiv	65	12,5	65
mehrschnittiger Feldfutterbau			
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	150	16,6	400
Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	120	16,2	310
Klee-/Luzernegras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	120	18,2	350
Rotklee-/Luzerne in Reinkultur	110	20,5	360

Tabelle 10 Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau oder Rohproteingehalt

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Die Rohproteindifferenz ist die Differenz zwischen dem Rohproteingehalt nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Sie ist nur dann zu ermitteln, wenn im Betrieb Untersuchungsergebnisse vorliegen. Weicht der tatsächliche Rohproteingehalt in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Rohproteingehalts, der im Jahr der Abweichung erreicht wurde, der Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Rohproteindifferenz herangezogen werden.
3. Zu- und Abschläge richten sich nach der jeweiligen Differenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 2 und 3.
4. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

1	**2**	**3**
	Zu- oder Abschläge in kg N/ha	
	je 10 dt TM/ha Ertragsdifferenz	**je 1 % Rohprotein in der TM Rohproteindifferenz**
Grünland		
1-Schnittnutzung	14	6
2-Schnittnutzung	18	9
3-Schnittnutzung	24	13
4-Schnittnutzung	27	14
5-Schnittnutzung	28	18
6-Schnittnutzung	29	19
mehrschnittiges Feldfutter		
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	27	24
Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	26	19
Klee-/Luzernegras (3 - 4 Schnitte/Jahr) mit einem Grasanteil > 50 %	29	19

Tabelle 11 Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

	Mindestabschläge in kg N/ha
Grünland	
sehr schwach bis stark humose Grünlandböden (weniger als 8 % organische Substanz)	10
stark bis sehr stark humose Grünlandböden (8 % bis weniger als 15 % organische Substanz)	30
anmoorige Grünlandböden (15 % bis weniger als 30 % organische Substanz)	50
Moorböden (30 % und mehr organische Substanz)	
Hochmoor	50
Niedermoor	80
mehrschnittiger Feldfutterbau	
Ackergras (ohne Leguminosen)	0

Tabelle 12 Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen

	Mindestabschläge in kg N/ha
Leguminosen im Grünland	
Ertragsanteil von Leguminosen 5 bis 10 %	20
Ertragsanteil von Leguminosen größer 10 bis 20 %	40
Ertragsanteil von Leguminosen größer 20 %	60
Leguminosen im mehrschnittigen Feldfutterbau	
Klee-/ Luzernegras je 10 % Ertragsanteil Leguminosen	30
Rotklee/ Luzerne in Reinkultur	360

Anlage 5
(zu § 8 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 Satz 3)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich
für Stickstoff (N) oder Phosphat (P_2O_5) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngejahr .....

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: .....…….…….…….
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: …….....
- Beginn und Ende des Düngejahres: …….....……
- Datum der Erstellung: …....…….……

Der betriebliche Nährstoffvergleich erfolgt durch

1.1 Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt, ( )

1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche. ( )

2. Erfassung der Daten für den Nährstoffvergleich nach Nummer 1.1 oder 1.2

Notwendige Angaben bei einer Erfassung nach Nummer 1.2:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche: ..……...……...
- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche: ...…….……...……...……..
- Bei Grünland/Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau:
  Anzahl der Schnittnutzungen: ……..……..…...…..…….
  Zahl der Weidetage auf dem Schlag: …….…….……
  Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere: …….……

	1	2	3	4
	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefasste Fläche)	**Nährstoff in kg**	**Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefassten Fläche)**	**Nährstoff in kg**
1.	Mineralische Düngemittel		Haupternteprodukte[1)]	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Nebenernteprodukte	
3.	Sonstige organische Düngemittel[2)]			
4.	Bodenhilfsstoffe			
5.	Kultursubstrate			
6.	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
9.	**Summe der Zufuhr**		**Summe der Abfuhr**	
10.	unvermeidliche Verluste nach § 8 Absatz 5 [3)]			
11.	**Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr)**			

1) Bei Grundfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr aus dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 Absatz 3.
2) Bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Komposte handelt, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden.
3) Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

Anlage 6
(zu § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 3)

Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich
gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr: Beginn und Ende des Düngejahres: Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten: Datum der Erstellung:			
1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 5		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr Kilogramm/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngejahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngejahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	–	
5.	Vorjahr:	–	
6.	Vorjahr:	–	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngejahr:		
10.	Durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr		

Anlage 7
(zu § 8 Absatz 2, Anlage 5)

Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1)] 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Getreide, Körnermais				
Weizen	Korn (12 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh[3)]	86 86 -	- - 0,8	1,81 0,50 2,21
	Korn (14 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,8	2,11 0,50 2,51
	Korn (16 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,8	2,41 0,50 2,81

Tabelle 1 Ackerkulturen

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1)] 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Wintergerste	Korn (12 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,7	1,65 0,50 2,00
	Korn (13% RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,7	1,79 0,50 2,14
Roggen	Korn (11% RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,9	1,51 0,50 1,96
	Korn (12 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,9	1,65 0,50 2,10
Wintertriticale	Korn (12 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,9	1,65 0,50 2,10
	Korn (13 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,9	1,79 0,50 2,24
Sommerfuttergerste	Korn (12% RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,8	1,65 0,50 2,05
	Korn (13 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,8	1,79 0,50 2,19
Braugerste	Korn (10 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,7	1,38 0,50 1,73
	Korn (11 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 0,7	1,51 0,50 1,86
Hafer	Korn (11 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,1	1,51 0,50 2,06
	Korn (12 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,1	1,65 0,50 2,20
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56
Körnermais	Korn (10 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,0	1,38 0,90 2,28
	Korn (11 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,0	1,51 0,90 2,41

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1)] 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Einjährige Körnerleguminosen				
Ackerbohne	Korn (30 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,0	4,10 1,50 5,60
Erbse	Korn (26 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,0	3,60 1,50 5,10
Lupine blau	Korn (33 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86	 1,0	4,48 1,50 5,98
Sojabohne	Korn (32 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	86 86 -	- - 1,0	4,40 1,50 5,90
Ölfrüchte				
Raps	Korn (23 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	91 86 -	- - 1,7	3,35 0,70 4,54
Sonnenblume	Korn (20 % RP [2)]) Stroh Korn + Stroh [3)]	91 86 -	- - 2,0	2,91 1,00 4,91
Senf	Korn Stroh Korn + Stroh [3)]	91 86	- - 1,5	5,08 0,70 6,13
Öllein	Korn Stroh Korn + Stroh [3)]	91 86	- - 1,5	3,50 0,53 4,30
Faserpflanzen				
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00
Hanf (100-150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,4
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15
Hackfrüchte				
Kartoffel	Knolle Kraut Knolle + Kraut [3)]	22 15 -	- - 0,2	0,35 0,20 0,39
Zuckerrübe	Rübe Blatt Rübe + Blatt [3)]	23 18 -	- - 0,7	0,18 0,40 0,46
Gehaltsrübe	Rübe Blatt Rübe + Blatt [3)]	15 16 -	- - 0,4	0,18 0,30 0,30
Massenrübe	Rübe Blatt Rübe + Blatt [3)]	12 16 -	- - 0,4	0,14 0,25 0,24

Tabelle 1 Ackerkulturen				
1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV[1)] 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Futterpflanzen				
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,55
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,60
Kleegras	Ganzpflanze	20	-	0,52
Luzernegras	Ganzpflanze	20	-	0,54
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	-	0,48
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	-	0,35
Vermehrungspflanzen				
Grassamenvermehrung	Samen Stroh Samen + Stroh [3)]	86 86 -	- - 8,0	2,20 1,50 14,20
Klee-, Luzernevermehrung	Samen Stroh Samen + Stroh [3)]	91 86 -	- - 8,0	5,50 1,50 17,50

1) Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis
2) Rohproteingehalt in der Trockenmasse
3) Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf das Haupternteprodukt

Tabelle 2 Gemüsekulturen		
1	2	3
Kultur	**Stickstoffgehalt in kg N/100 dt Frischmasse Ganzpflanze**	**Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse Haupternteprodukt**
Blumenkohl	31,4	28
Brokkoli	37,1	45
Buschbohne	34,7	25
Chicoree	25,0	25
Chinakohl	16,3	15
Dill, Industrieware	30,0	30
Dill, Frischmarkt	30,0	30
Feldsalat	45,0	45
Feldsalat, großblättrig	45,0	45
Gemüseerbse	52,0	100
Grünkohl	46,2	49
Gurke, Einleger	17,1	15
Knollenfenchel	24,3	20
Kohlrabi	29,8	28
Kürbis	25,0	25
Kohlrübe		26
Möhre, Bund-	17,0	17
Möhre, Industrie	17,3	13
Möhre, Wasch-	16,8	13

Tabelle 2 Gemüsekulturen		
1	2	3
Kultur	**Stickstoffgehalt in kg N/100 dt Frischmasse Ganzpflanze**	**Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse Haupternteprodukt**
Pastinake	33,3	25
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45
Petersilie, Wurzel-	42,0	42
Porree	27,0	25
Radies	20,0	20
Rettich, Bund-	17,0	17
Rettich, deutsch	17,1	14
Rettich, japanisch	13,1	10
Rosenkohl	46,9	65
Rote Rüben	27,0	28
Rotkohl	25,6	22
Rucola, Feinware	36,7	40
Rucola, Grobware	36,7	40
Salate, Baby Leaf Lettuce	35,0	35
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19,0	19
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19,0	19
Salate, Eissalat	15,5	14
Salate, Endivien, Frisee	25,0	25
Salate, Endivien, glattblättrig	20,0	20
Salate, Kopfsalat	18,0	18
Salate, Radicchio	25,0	25
Salate, verschiedene Arten	19,0	19
Salate, Romana	20,0	20
Salate, Romana Herzen	26,8	24
Zuckerhut	20,0	20
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50,0	50
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50,0	50
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50,0	50
Schwarzwurzel	23,8	23
Sellerie, Bund-	27,0	27
Sellerie, Knollen-	26,7	25
Sellerie, Stangen-	25,0	25
Mairüben (mit Laub)	17,0	17
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	32,5	45
Spinat, Blatt-, FM, Baby	45,0	45
Spinat, Blatt-, Standard	40,0	40
Spinat, Hack, Standard	36,0	36

Tabelle 2 Gemüsekulturen		
1	2	3
Kultur	**Stickstoffgehalt in kg N/100 dt Frischmasse Ganzpflanze**	**Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse Haupternteprodukt**
Stangenbohne, Standard	29,5	25
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20
Weißkohl, Industrie	23,3	20
Wirsing	37,5	35
Zucchini	23,0	16
Zuckermais	31,7	35
Zwiebel, Bund-	20,0	20
Zwiebel, Trocken-	22,4	18
Rhabarber ab Ertragsbeginn		18
Spargel ab Ertragsbeginn		26

Tabelle 3 Grünland		
Grünland	Ernteprodukt	Stickstoffgehalt in kg N /dt Trockenmasse
1 Nutzung (40 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,30
2 Nutzungen (55 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,80
3 Nutzungen (75 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,20
4 Nutzungen (90 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,70
5 Nutzungen (110 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,80

Anlage 8

(zu § 11 Absatz 1 Satz 2)

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von unverdünnter Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Anlage 9
(zu § 12)

Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

Tabelle 1 – Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in t /Tier bzw. m³/Tier[5]

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	2	3	4	5	6	7
	Milchviehhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen, 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p. a.		3,0	1,84	1,5	0,2
2.	Jungrinderaufzucht Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier	Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	3,0	4,0	4,65	1,2
3.			extensiv	3,0	4,0		
4.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	3,0	4,0		
5.			Stallhaltung	3,0	4,0		
6.	Milcherzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
7.			8.000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
8.			10.000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4
9.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	4,0	7,2	9,5[4)]	3,0[4)]
10.			8.000 kg ECM	4,0	7,5	10,0[4)]	3,2[4)]
11.			10.000 kg ECM	5,0	8,0	10,5[4)]	3,4[4)]
12.			12.000 kg ECM	6,0	8,5	11,0[5)]	3,6[5)]

[5] Quelle: D. Horlacher, K. Rutzmoser, U. Schultheiß: KTBL-Schrift 502 Festmist- und Jaucheanfall – Mengen- und Nährstoffgehalte aus Bilanzierungsmodellen (2014); zu beziehen beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Darmstadt

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	2	3	4	5	6	7
	Milchviehhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
13.	Milcherzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6.000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
14.			8.000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
15.			10.000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4
16.			12.000 kg ECM	6,0	7,2	11,0[5)]	3,6[5)]
17.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6.000 kg ECM	4,0	7,5	9,5	3,0
18.			8.000 kg ECM	4,0	8,0	10,0	3,2
19.			10.000 kg ECM	5,0	8,5	10,5	3,4
20.			12.000 kg ECM	6,0	8,5	11,0[5)]	3,6[5)]
21.	Leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5.000 kg ECM	3,0[6)]	6,9	9,25[6)]	2,9[6)]
22.			7.000 kg ECM	4,0[6)]	7,4	9,75[6)]	3,1[6)]
23.			9.000 kg ECM	5,0[6)]	7,9	10,25[6)]	3,3[6)]
	Rindermast			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
24.	Rosa-Kalbfleisch-Erzeugung	50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		0,5[4)]	0,169	2,0[6)]	0,25[6)]
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,5	0,94	1,25	0,30[7)]
26.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	0,5[4)]	0,94	1,25[4)]	0,30[4)]
27.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	0,5	2,3	2,75	0,25[7)]
28.			N-/P-reduziert	0,5	2,3	2,75	0,25[7)]

	Kategorie	Produktionsverfahren	Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate

					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
	Rindermast			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
29.	Bullenmast	bis 625 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,2
30.		bis 700 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,65	1,5
31.			ab 80 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,5
32.			ab 210 kg LM	1,0	2,3	3,85	1,5
	Mutterkuhhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		4,0	6,0	8,0	2,75
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10	3,0
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10[4)]	3,0[4)]
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
36.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel, 217 kg Zuwachs je Platz p.a	Standardfutter	2,0	1,75	2,0	0,6
37.			N-/P-reduziert				
38.			stark N-/P-reduziert				
39.		25 aufgezogene Ferkel, 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2	1,8	2,1[5)]	0,65[5)]
40.			N-/P-reduziert				
41.			stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren	Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate

					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
42.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	28 aufgezogene Ferkel, 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2	1,85	2,2[5)]	0,7[5)]
43.			N-/P-reduziert				
44.			stark N-/P-reduziert				
45.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel, 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,4	3,0	1,1
46.			N-/P-reduziert				
47.			stark N-/P-reduziert				
48.		25 aufgezogene Ferkel, 711 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,6	3,25[5)]	1,2[5)]
49.			N-/P-reduziert				
50.			stark N-/P-reduziert				
51.		28 aufgezogene Ferkel, 824 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,75	3,5[5)]	1,3[5)]
52.			N-/P-reduziert				
53.			stark N-/P-reduziert				
54.	Spezialisierte Ferkelaufzucht 450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3	0,15
55.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert				
56.		von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren	Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
				Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]

	1	2	3	4	5	6	7
	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
57.	Spezialisierte Ferkelaufzucht 500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3[4)]	0,15[4)]
58.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert				
59.		von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert				
60.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM, 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	0,5	0,69	0,9	0,3
61.			N-/P-reduziert				
62.	Jungsauen-eingliederung	95 bis 135 kg LM, 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	1,0	0,93	1,25	0,5
63.			N-/P-reduziert				
64.	Schweinemast; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75	0,3
65.			N-/P-reduziert				
66.			stark N-/P-reduziert				
		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75[4)]	0,3[4)]
			N-/P-reduziert				
			stark N-/P-reduziert				
67.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75[4)]	0,3[4)]
68.			N-/P-reduziert				
69.			stark N-/P-reduziert				
70.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75[4)]	0,3[4)]
71.			N-/P-reduziert				
72.			stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	2	3	4	5	6	7

	Schweinehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
73.	Jungebermast; von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50 :50; 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75[4)]	0,3[4)]
			N-/P-reduziert				
74.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		1,0	1,23	1,80	0,75
	Pferdehaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
75.	Reitpferde 500-600 kg LM	Stallhaltung		6,0[7)]	5,6[7)]	-[3)]	-[3)]
		Stall-/Weidehaltung					
76.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		4,0[7)]	3,47[7)]	-[3)]	-[3)]
		Stall-/Weidehaltung					
77.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0[7)]	5,6[7)]	-[3)]	-[3)]
78.	Aufzuchtpferde	Pony 350 kg LM, Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0[7)]	3,4[7)]	-[3)]	-[3)]
79.	Aufzuchtpferde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. - 36. Monat		2,0[7)]	3,4[7)]	-[3)]	-[3)]
80.	Aufzuchtpony	Pony; 150 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. – 36. Monat		3,0[7)]	1,7[7)]	-[3)]	-[3)]
	Schafhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
81.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	0,6	0,55	-[3)]	-[3)]
82.		1,1 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	0,6	0,55	-[3)]	-[3)]

	Kategorie	**Produktionsverfahren**		**Einstreu**	**Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate**		
					Frischmist[1)]	**Gülle**	**Jauche[2)]**
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	2	3	4	5	6	7
83.	**Ziegenhaltung**			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
84.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		0,6	0,5	-[3)]	-[3)]
	Eiererzeugung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
85.	Junghennenaufzucht	3,3 kg Zuwachs 3 Phasen-Fütterung	Standardfutter	0,071	0,00198	0,043	-[3)]
	Kaninchenhaltung			kg FM/ Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
86.	Kaninchenaufzucht; 52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		75	0,1395	0,1020[8)]	-[3)]
		Aufzucht bis 3 kg LM		320	0,6076	0,4476[8)]	-[3)]
87.	Kaninchenmast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		30	0,0563	0,0413[8)]	-[3)]
	Gehegewild						
88.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Damkalb)		-	-[3)]	-[3)]	-[3)]
	Eiererzeugung			kg FM/ 1000 Tierplätz und Jahr	t/1000 Tierplätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
89.	Junghennenaufzucht	3,5 kg Zuwachs/Platz p.a. 3 Phasen-Fütterung	Standardfutter	710	3,5[9)]	-[3)]	-[3)]
			N-/P-reduziert				
90.	Legehennenhaltung	17,6 kg Eimasse/Tier; 2 Phasen-Fütterung	Standardfutter	1220	11[9)]	-[3)]	-[3)]
91.			N-/P-reduziert				
	Hähnchenmast			kg FM/ 1000 Tierplätz und Jahr	t/1000 Tierplätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
92.	Masthähnchen	Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	570[10)]	5,9[10)]	-[3)]	-[3)]
93.			N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist[1)]	Gülle	Jauche[2)]
	1	2	3	4	5	6	7
	Hähnchenmast			kg FM/ 1000 Tierplätz und Jahr	t/1000 Tierplätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
94.		Mast über 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	500[10)]	5,55[10)]	-[3)]	-[3)]
			N-/P-reduziert				
95.		Mast bis 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	380[10)]	5,00[10)]	-[3)]	-[3)]
			N-/P-reduziert				
96.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	330[10)]	4,65[10)]	-[3)]	-[3)]
97.			N-/P-reduziert				
	Putenmast			kg FM/ Tier und Durchgang	t/1000 Tierplätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
98.	Hähne	22,1 kg Zuwachs bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futterverbrauch)	Standardfutter	7,00[11)]	24,2[11)]	0,127	-[3)]
99.			N-/P-reduziert				
100.	Hennen	10,9 kg Zuwachs17 Wochen Mast(26,7 kg Futter)	Standardfutter	5,25[11)]	25,2[11)]	-[3)]	-[3)]
101.			N-/P-reduziert				
102.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	6,00[11)]	30,5[11)]	-[3)]	-[3)]
103.			N-/P-reduziert				
104.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	4,25[11)]	30,0[11)]	-[3)]	-[3)]
105.			N-/P-reduziert				
106.	Gemischtgeschlechtliche Mast; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	5,00[11)]	24,7[11)]	-[3)]	-[3)]
107.			N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren	Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate

					Frischmist[1)]	**Gülle**	**Jauche**[2)]
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
	Putenmast			kg FM/ Tier und Durchgang	t/1000 Tierplätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
108.	Putenaufzucht bis 5 Wochen; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	1,00[11)]	6,6[11)]	-[3)]	-[3)]
	Entenmast			kg FM/ Tierplatz und Jahr	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
109.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier) bis 26 Tage Mast		2,0[7)]	0,0288	-[3)]	-[3)]
110.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge (2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m=1:1)		2,0[4)]	0,0230	-[3)]	-[3)]
	Gänsemast			kg FM/ Tierplatz und Jahr	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
111.	Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier			3,15[7)]	0,0083	-[3)]	-[3)]
112.	Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier			5,6[7)]	0,0187	-[3)]	-[3)]
113.	Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier			11,2[7)]	0,0303	-[3)]	-[3)]

1) Berechnet auch Gülle + Einstreu – Jauche bei Stroheinstreumenge laut Angabe
2) bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (>11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an.
3) kein Jauche- bzw. Gülleanfall wegen Haltungsverfahren oder hoher Einstreumenge
4) Werte entsprechend der anderen Verfahren
5) Werte extrapoliert
6) Werte interpoliert
7) Quelle: KTBL-Schrift 502
8) Quelle: Hinweise zur Ermittlung der Lagerkapazität, SMUL 2006
9) Quelle: Bohnenkämper, LK Niedersachsen 2008; Zweifel, R., Aviforum 2009; LfU Bayern
10) Quelle: Hiller, P., LK Niedersachsen 2008 umgerechnet
11) Quelle: Landkreis Schwäbisch Hall 2006 umgerechnet

Tabelle 2 – Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)[6]

Bezeichnung	**GV[1)]**
Ponys und Kleinpferde	**0,70**
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

1) Eine Großvieheinheit (GV) entspricht 500 kg Lebendmasse.

2) Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

[6] Quelle: Statistisches Bundesamt

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom [*einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes*] (BGBl. I S. [*einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes im Bundesgesetzblatt])* geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

(2) § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 4 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften erlassen, sind – außer im Falle des § 13 Absatz 3 und 4 der Düngeverordnung – abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen wird die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 abgelöst. Dabei werden insbesondere auch Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie umgesetzt. Weiterhin wird der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Mit der neu gefassten Düngeverordnung werden wie bisher die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen näher bestimmt. Damit soll verstärkt auf den ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzennährstoffen hingewirkt werden. Den erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes an eine sachgerechte Düngung soll durch zusätzliche Vorgaben Rechnung getragen werden.

Die Verordnung dient auch der Umsetzung der für die Düngung relevanten Elemente der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (sog. EG-Nitratrichtlinie). Die Düngeverordnung ist der wesentliche Bestandteil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Im Rahmen der Neufassung wird auch aktuellen Erfordernissen bezüglich der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Rechnung getragen, die sich aus der Überprüfung der Wirksamkeit des deutschen Aktionsprogramms ergeben haben.

Der im Jahr 2012 für die Bundesrepublik Deutschland erstellte Nitratbericht zeigt auf, dass die Qualitätsziele der EG-Nitratrichtlinie zur Verringerung der Nitrateinträge in die Gewässer an etwa der Hälfte der Messstellen des Belastungsmessnetzes nicht erreicht wurden. Daraus ergibt sich insgesamt und speziell für belastete Grundwasserkörper weiterer Handlungsbedarf zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge in die Gewässer. Dazu ist eine Überarbeitung der guten fachlichen Praxis der Düngung erforderlich. Zum Erlass der Verordnung gibt es daher keine Alternativen.

II. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die vorliegende Neufassung beinhaltet im Vergleich zu der bisher geltenden Fassung folgende wesentlichen Änderungen:

1. Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland,
2. Präzisierung der bestehenden Beschränkungen für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden,
3. Verlängerung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen und Einführung eines solchen Zeitraums für Festmist,
4. Fortentwicklung des Nährstoffvergleichs, insbesondere Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen über die Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grundfutter und damit genauere Abbildung der innerbetrieblichen Stoffströme,
5. Verringerung der Kontrollwerte für die Nährstoffvergleiche und Erweiterung der Maßnahmen bei der Überschreitung der Kontrollwerte,
6. Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern.

III. Finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

<u>Grundsätzliche Vorbemerkung:</u>
Aufgrund der durch diese Verordnung neugefassten Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) ergeben sich gemäß nachfolgender Aufstellung insgesamt folgende Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung, wobei der angegebene Erfüllungsaufwand und die Einsparungen im Wesentlichen auf Schätzungen beruhen:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (W)

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 62,0 Millionen Euro. Hierbei fallen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 5,8 Millionen Euro sowie ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. 56,2 Millionen Euro pro Jahr an. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 durch die Länder resultiert daraus zusätzlich ein regelmäßig eintretender Erfüllungsaufwand von 69,6 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie. Daher unterliegt die Verordnung nicht den Vorgaben der One in, one out - Regel.

c) Einsparungen der Wirtschaft

Die Regelungen der Verordnung führen zu einer verbesserten Düngewirkung und damit zu einer höheren Nährstoffeffizienz. Dadurch sind Einsparungen vor allem bei der Anwendung von Mineraldüngern zu erwarten, diese lassen sich jedoch nicht genau quantifizieren.

d) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen wird voraussichtlich bei ca. 2,9 Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro liegen. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

Die Umsetzung der Verschärfungen nach § 13 durch die Länder wird darüber hinaus ca. 1,2 Millionen Euro an einmaligen Kosten verursachen.

Tabelle 1: Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung

W: Wirtschaft

V: Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen

A: Anzahl der Fälle pro Jahr

K: Kosten pro Fall

E: Erfüllungsaufwand

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
1	§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 6	Befreiung von der Düngebedarfsermittlung für bestimmte Flächen.	W	kein
2	§ 3 Abs. 2	Erstellung von bis zu drei Stickstoffbedarfsermittlungen im Abstand von höchstens sechs Wochen beim satzweisen Anbau von Gemüsekulturen.	W	A: 90.000 (Beprobungen je Jahr) K: 27,50 € (je Probe) E: 2.475.000 €/Jahr
3	§ 3 Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 3	Phosphathaltige Düngemittel dürfen auf Böden, die einen bestimmten Gehalt an Phosphat überschreiten, höchstens bis in Höhe der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden.	W	A: 4.400.000 (m³ fl. Wirtschaftsdünger) K: 1,50 € (je m³) E: 6.600.000 €/Jahr
4	§ 3 Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 3	Phosphathaltige Düngemittel dürfen auf Böden, die einen bestimmten Gehalt an Phosphat überschreiten, höchstens bis in Höhe der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden.	V	möglicher Mehraufwand – nicht abschätzbar
5	§ 4 Abs. 1-3	Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat – Aufzeichnungspflicht nach § 10.	W	kein
6	§ 4 Abs. 1-3	Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat – Aufzeichnungspflicht nach § 10.	V	A: 13 (Flächenländer) K: 110.916 € (je Land) E: 1.441.908 €/Jahr (einmalig)
7	§ 4 Abs. 4	Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüseanbau.	W	A: 50.000 (Beprobungen) K: 27,50 € (je Probe) E: 1.375.000 €/Jahr
8	§ 4 Abs. 4	Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüseanbau.	V	kein
9	§ 5 Abs. 1	Einhaltung der Vorgaben für die Aufbringung auf gefrorenem/schneebedecktem Boden inkl. Vermeidung der Abschwem-	W	nicht abschätzbar

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
		mung von Nährstoffen auf benachbarte Flächen.		
10	§ 5 Abs. 1	Einhaltung der Vorgaben für die Aufbringung auf gefrorenem/schneebedecktem Boden inkl. Vermeidung der Abschwemmung von Nährstoffen auf benachbarte Flächen.	V	nicht abschätzbar
11	§ 5 Abs. 2-3	Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer.	W	nicht abschätzbar
12	§ 5 Abs. 2-3	Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer.	V	nicht abschätzbar
13	§ 6 Abs. 1	Unverzügliche Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngermitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, und Düngemitteln, bei denen es sich um Harnstoff handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff spätestens vier Stunden nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen.	W	A: 786.000 (Hektar) K: 4,83 € (je Hektar) E: 3.792.450 €/Jahr
14	§ 6 Abs. 1	Unverzügliche Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngermitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, und Düngemitteln, bei denen es sich um Harnstoff handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff spätestens vier Stunden nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen.	V	Mehraufwand – nicht abschätzbar
15	§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3	Streifenförmige Ausbringung/ direkte Einbringung in den Boden von flüssigen organischen oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff auf Ackerland ab 01.02.2020, Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025.	W	A: 122.000.000 (m^3 der genannten Düngemittel) K: 0,05 € (je m^3) E: 6.100.000 €/Jahr
16	§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3	Streifenförmige Ausbringung/ direkte Einbringung in den Boden von flüssigen organischen oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff auf Ackerland ab 01.02.2020, Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025.	V	möglicher Mehraufwand – nicht abschätzbar
17	§ 6 Abs. 3	Obergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln.	W	A: 1.200.000 (m^3 Gärrückstand) K: 1,00 € (je m^3) E: 1.200.000 €/Jahr

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
17a	§ 6 Abs. 3	Bei Kompostanwendung gilt ein dreijähriger Bezugszeitraum für die Stickstoff-Obergrenze.	W	kein
17b	§ 6 Abs. 3	Im Unterglasanbau gilt die N-Obergrenze nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.	W	kein
18	§ 6 Abs. 3	Obergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln.	V	möglicher Mehraufwand – nicht abschätzbar
19	§ 6 Abs. 4	Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG – Grünlandderogation (aufgrund vorübergehender Aufhebung der Regelung).	W	A: 660.000 (m³ fl. Wirtschaftsdünger) K: 1,00 € (je m³) E: 660.000 €/ Jahr
20	§ 6 Abs. 4	Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG – Grünlandderogation (bei Wiedereinführung der Regelung).	V	A: 5 (Länder) K: 55.458,00 € (je Land) E: 277.290 €/Jahr
21	§ 6 Abs. 5	Ausnahmen von der Beschränkung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 – Biogasderogation.	W	A: 19.430 K: nicht abschätzbar E: nicht abschätzbar
22	§ 6 Abs. 5	Ausnahmen von der Beschränkung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 – Biogasderogation.	V	A: 19.430 (Anträge) K: 70,20 € (je Antrag) E: 1.363.986 €/Jahr
23	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Ackerland auf vier Monate (nach Ernte der letzten Hauptfrucht – 31.01.).	W	A: 2.800.000 (m³ Lagerraum) K: 5,00 € (je m³) E: 14.000.000 €/Jahr
24	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Ackerland auf vier Monate (nach Ernte der letzten Hauptfrucht – 31.01.).	V	A: 1000 K: 375,57 €/Jahr E: 375.570 Euro/Jahr
25	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland auf drei Monate (01.11. – 31.01.).	W	berücksichtigt unter Nr. 53+54
26	§ 6 Abs. 7	Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland auf drei Monate (01.11. – 31.01.).	V	berücksichtigt unter Nr. 53+54

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
27	§ 6 Abs. 9	Verschiebung der Sperrfrist auf Acker- und Grünland.	W	kein
28	§ 6 Abs. 9	Verschiebung der Sperrfrist auf Acker- und Grünland.	V	kein
29	§ 6 Abs. 8	Verringerung der zulässigen Gaben bei Herbstausbringung von 80 auf 60 kg Gesamtstickstoff zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter sowie Wintergerste nach Getreidezwischenfrucht.	W	berücksichtigt unter Nr. 23
30	§ 6 Abs. 8	Sperrfrist Gemüsebau (01.12. – 31.01.)	W	berücksichtigt unter Nr. 57 + 58
31	§ 6 Abs. 8	Sperrfrist Gemüsebau (01.12. – 31.01.)	V	berücksichtigt unter Nr. 57 + 58
32	§ 6 Abs. 7 und 9	Erweiterung der Sperrfrist auf Festmist, Kompost und festen Gärrückstand (15.11. – 31.01. mit Verschiebungsmöglichkeit)	W	berücksichtigt unter Nr. 57 + 58
33	§ 6 Abs. 7 und 9	Erweiterung der Sperrfrist auf Festmist, Kompost und festen Gärrückstand (15.11. – 31.01. mit Verschiebungsmöglichkeit)	V	berücksichtigt unter Nr. 57 + 58
34	§ 7 Abs. 4	Anwendungsverbot flüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Gemüsebau zur Kopfdüngung ; ansonsten Sperrfrist von zwölf Wochen zwischen Anwendung und Ernte.	W	kein
35	§ 7 Abs. 4	Anwendungsverbot flüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Gemüsebau zur Kopfdüngung; ansonsten Sperrfrist von zwölf Wochen zwischen Anwendung und Ernte.	V	kein
36	§ 8 Abs. 3	Über den Tierbesatz plausibilisierte Ermittlung der Nährstoffabfuhr von den Grundfutterflächen, Zuschlag von bis zu 15 % (Feldfutter) oder 25 % (Grünland)	W	kein
37	§ 8 Abs. 3	Über den Tierbesatz plausibilisierte Ermittlung der Nährstoffabfuhr von den Grundfutterflächen, Zuschlag von bis zu 15 % (Feldfutter) oder 25 % (Grünland)	V	mögliche Entlastung – nicht abschätzbar
38	§ 8 Abs. 5	Beim Anbau von Gemüsekulturen unvermeidliche Verluste in Höhe von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr.	W	A: 18.000 K: nicht abschätzbar E: nicht abschätzbar
39	§ 8 Abs. 5	Beim Anbau von Gemüsekulturen unvermeidliche Verluste in Höhe von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr.	V	kein
40	§ 8 Abs. 6	Ausnahme von der Erstellung des Nährstoffvergleichs für bestimmte Flächen (schnellwüchsige Forstgehölze) und Betriebe (Bagatellgrenzen heraufgesetzt)	W	mögliche Entlastung – nicht abschätzbar.

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
41	§ 8 Abs. 6	Ausnahme von der Erstellung des Nährstoffvergleichs für bestimmte Flächen (schnellwüchsige Forstgehölze) und Betriebe (Bagatellgrenzen heraufgesetzt)	V	kein
42	§ 9 Abs. 2	Ab 2020 darf im Rahmen des Nährstoffvergleichs der Kontrollwert von 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.	W	nicht abschätzbar
43	§ 9 Abs. 2	Ab 2020 darf im Rahmen des Nährstoffvergleichs der Kontrollwert von 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.	V	mögliche Entlastung – nicht abschätzbar
44	§ 9 Abs. 3	Ab 2023 darf im Rahmen des Nährstoffvergleichs der Kontrollwert von 10 kg Phosphat im 6-jährigen Mittel nicht überschritten werden.	W	berücksichtigt unter Nr. 3 (§ 3 Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 3)
45	§ 9 Abs. 4	Teilnahme an einer anerkannten Düngeberatung bei Überschreitung der Kontrollwerte beim Nährstoffvergleich.	W	A: 1.680 (Betriebe) K: 300,00 € (je Betrieb) E: 504.000 €/Jahr
46	§ 9 Abs. 4	Anordnung zur Teilnahme an einer anerkannten Düngeberatung bei Überschreitung der Kontrollwerte.	V	A: 1.680 (Betriebe) K: nicht abschätzbar E: nicht abschätzbar
47	§ 9 Abs. 5	Vorlage der Düngebedarfsermittlung an die zuständige Stelle bei Überschreitung der Kontrollwerte.	W	A: 1.680 (Betriebe) K: 3,22 € (je Betrieb) E: ~5.410 €/Jahr
48	§ 9 Abs. 5	Vorlage der Düngebedarfsermittlung an die zuständige Stelle bei Überschreitung der Kontrollwerte.	V	möglicher Mehraufwand – nicht abschätzbar
49	§ 10 Abs. 1	Aufzeichnung des ermittelten Düngebedarfs einschließlich der Berechnungen, der ermittelten Nährstoffmengen, der Werte nach § 3 Abs. 4.; Aufzeichnung der Überschreitungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf.	W	kein
50	§ 10 Abs. 1	Prüfung der Aufzeichnungen des ermittelten Düngebedarfs einschließlich der Berechnungen, der ermittelten Nährstoffmengen, der Werte nach § 3 Abs. 4.; Prüfung der Aufzeichnung der Überschreitungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf.	V	A: 5.630 (Betriebe) K: 140,40 € (je Betrieb) E: 790.452 €/Jahr
51	§ 11 Abs. 2,3	Geräte zum Aufbringen von mineralischen Düngemitteln müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.	W	A: 4.850 (Betriebe bzw. Betriebsgemeinschaften)

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
				K: 1.200,00 € (je Betrieb) E: 5.820.000 € (einmalig)
52	§ 11 Abs. 2,3	Geräte zum Aufbringen von mineralischen Düngemitteln müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.	V	A: 5.630 (Betriebe) K: 8,78 € (je Betrieb/Jahr) E: ~49.403 €/Jahr
53	§ 12 Abs. 2	Nachweis der Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Silagesickersaft), bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung.	W	kein
54	§ 12 Abs. 2	Nachweis der Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Silagesickersaft), bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung.	V	kein
55	§ 12 Abs. 3	Ab 2020 Nachweis der Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Betrieben mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar und Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen, bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung.	W	A: 3.801.318 (m^3 Lagerraum) K: 5,00 € (je m^3/Jahr) E: 19.006.590 €/Jahr
56	§ 12 Abs. 3	Ab 2020 Nachweis der Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Betrieben mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar und Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen, bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung.	V	möglicher Mehraufwand – nicht abschätzbar
57	§ 12 Abs. 4	Ab 2020 Nachweis der Lagerkapazität für Festmist und Kompost von 4 Monaten, bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung, bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung.	W	A: 65.020 (m^2 Festmistplatte, 2m Lagerhöhe) K: 7,20 € (je m^2/Jahr) E: 468.144 €/Jahr
58	§ 12 Abs. 4	Ab 2020 Nachweis der Lagerkapazität für Festmist und Kompost von 4 Monaten, bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung, bzw. von vertraglichen Vereinbarungen zur Verwertung.	V	A: 2.800 Betriebe K: 17,60 €/Jahr E: 49.140 €/Jahr
59	§ 13 Abs. 2	Ermächtigung zum verpflichtenden Erlass von verschärften Auflagen für Gebiete, in denen im Grundwasserkörper mehr als 50 mg/l Nitrat oder 40 mg/l Nitrat und ansteigender Tendenz durch die Landesregierungen festgestellt worden sind; Gebiete, die dem Teilbereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, die nicht mit Nitrat belastet sind, können die Landesregierungen von den abweichenden Vorschriften ausnehmen.	V	A: 16 Länderverordnungen K: 74.560 € (einmalig) E: 1.192.960 € (einmalig)

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
60	§ 13 Abs. 2 Nr. 1	N-Bedarf darf höchstens um 10 % nachträglich überschritten werden	W	nicht abschätzbar
61	§ 13 Abs. 2 Nr. 2	Analyse von N-Gehalten ($N_{ges.}$, $N_{min.}$ oder Ammonium-N) für Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	W	A: 141.227 (Beprobungen) K: 35 € (je Beprobung) E: 4.942.980 €/Jahr
62	§ 13 Abs. 2 Nr. 3	Jährliche Analyse des N_{min}-Gehaltes im Boden, außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau	W	A: 1.195.000 (Beprobungen) K: 27,50 € (je Beprobung) E: 32.862.500 €/Jahr
63	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 a	keine N-Aufbringung innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 m	W	A: 4.780 (Hektar) K: 230 € (je Hektar) E: 1.099.400 €/Jahr
64	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 b	keine N-Aufbringung innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 10 m bei stark geneigten Flächen	W	nicht abschätzbar
65	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 c	N-Aufbringung nur bei sofortiger Einarbeitung oder anderer die Abschwemmung mindernde Maßnahmen von 10 bis 20 m ab Gewässer bei stark geneigten Flächen	W	nicht abschätzbar
66	§ 13 Abs. 2 Nr. 5	Sperrfrist bei Gemüseanbau ab 1. November	W	kein
67	§ 13 Abs. 2 Nr. 6	Bagatellgrenze erniedrigt (keine Pflicht zur Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs) für Betriebe < 10 ha LF, < 1 ha Gemüse, Erdbeeren oder Wein, < 500 kg N Dunganfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Jahr, die keinen externen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärrückstände einsetzen		kein
68	§ 13 Abs. 2 Nr. 7	Kontrollwert beträgt 40 kg N/ha*a ab 2020	W	A: 956.000 (Hektar) K: 25 € (je Hektar) E: 23.900.000 €/Jahr
69	§ 13 Abs. 2 Nr. 8	Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger beträgt 7 Monate	W	A: 1.350.026 (m^3) K: 5 € (je m^3/ Jahr)

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
				E: 6.750.000 €/Jahr
70	§ 13 Abs. 3	Ausnahmeregelung für Betriebe, die den Kontrollwert von 35 kg N/ha unterschreiten	W	kein
71	§ 13 Abs. 3	Ausnahmeregelung für Betriebe, die den Kontrollwert von 35 kg N/ha unterschreiten	V	ggf. erhöhter Kontrollaufwand – nicht abschätzbar
72	§ 13 Abs. 4	Ermächtigung an die Länder, in einer Rechtsverordnung vorzusehen, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen für Betriebe genehmigen kann, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, die in besonderer Weise dem Gewässerschutz dienen und auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angewendet werden, die sich im nitratbelasteten Gebiet befindet, sowie die gleiche Wirkung erzielen, wie die in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Abweichungen.	W	kein
73	§ 13 Abs. 4	Ermächtigung an die Länder, in einer Rechtsverordnung vorzusehen, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen für Betriebe genehmigen kann, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, die in besonderer Weise dem Gewässerschutz dienen und auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angewendet werden, die sich im nitratbelasteten Gebiet befindet, sowie die gleiche Wirkung erzielen, wie die in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Abweichungen.	V	ggf. erhöhter Kontrollaufwand – nicht abschätzbar
74	§ 13 Abs. 5 Nr. 1	Ermächtigung zum Erlass von erleichternden Auflagen durch die Landesregierungen für Gebiete, in denen im Grundwasserkörper weniger als 50 mg/l Nitrat oder 40 mg/l Nitrat ohne ansteigende Tendenz festgestellt worden sind, ; die Regelung gilt auch für Teilgebiete, die die genannten Nitratgehalte aufweisen oder unterschreiten.	V	berücksichtigt unter Nr. 59
75	§ 13 Abs. 5 Nr. 1	Verkürzung Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klauentieren, feste Gärrückstände und Kompost: gilt vom 15.12. bis 15.1.	W	kein
76	§ 13 Abs. 5 Nr. 2	Bagatellgrenze erhöht (keine Pflicht für Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich, keine Aufzeichnungspflicht) für Betriebe < 30 ha LF,	W	ggf. verringerter Aufwand – nicht abschätzbar

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Norm-adressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2007
		< 3 ha Gemüse, Erdbeeren oder Wein, < 110 kg N/ha jährlicher Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft die keine externen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärrückstände einsetzen		
77	§ 13 Abs. 5 Nr. 3	Statt 9 Monate beträgt die Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger nur 6 Monate für Rinder haltende Betriebe, die über ausreichend Grünlandfläche für die ordnungsgemäße Aufbringung der flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen	W	kein
78	§ 13 Abs. 5 Nr. 4	Statt 3 Monate beträgt die Mindestlagerkapazität für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände ab 2020 nur 2 Monate	W	kein
79	Anl. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6	Verminderung der unvermeidlichen Lagerungsverluste für Schweinegülle und -mist um 10 %-Punkte	W	kein
80	Anl. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6	Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte bei Weidegang für alle Tierarten um 15 %-Punkte auf 40 % des N-Gehalts in den Ausscheidungen	W	kein
81	Anl. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6	Einführung von maximalen Lagerungs- und Ausbringungsverlusten für Gärrückstände von insgesamt 15 % des eingesetzten Stickstoffs	W	kein
82	Anlage 3	Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngern im Jahr des Aufbringens ergänzt um Klärschlamm, Kompost, Gärrückstände	W	kein

Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Tabelle 1:

zu Nr. 1: Die Entbindung von der Pflicht der Düngebedarfsermittlung führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Allerdings ist die Ermittlung als gute fachliche Praxis anzusehen, daher wird auch keine Aufwandsminderung in Ansatz gebracht.

zu Nr. 2: Die Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüsebau wird unter Nr. 7 behandelt. Bei satzweisem Anbau sind zusätzliche N_{min}-Proben notwendig, Die Gemüseanbaufläche mit üblicherweise satzweisem Anbau wird mit 45.000 Hektar geschätzt, auf der zwei (ggü. den Vorgaben unter Nr. 7) zusätzliche N_{min}-Proben gezogen und untersucht werden müssen. Die Kosten beinhalten die Ziehung der Probe, Einsendung und die Laboruntersuchung.

zu Nr. 3: Bisher war auch auf hoch und sehr hoch versorgten Böden ein Aufbringen bis 20 kg Phosphatüberschuss zulässig. Durch die Absenkung des maximalen Phosphatzufuhr auf hoch und sehr hoch versorgten Böden auf die Höhe der Abfuhr im Dreijahresmittel wird für solche Flächen ein Saldo von 0 kg P_2O_5 / ha vorgeschrieben. Dadurch wird ein zusätzlicher Export von 4,4 Mio. m³ Gülle, über zusätzlich ca. 15 km (durchschnittliche zusätzliche Entfernung) erwartet. Diesen jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen mit höherem Düngebedarf gegenüber.

zu Nr. 4: Der Kontrollaufwand je Kontrolle erhöht sich, da in mehr Fällen eine Prüfung der P-Versorgung erfolgen muss. Eine Ermittlung betroffener Schläge und die Unterscheidung nach Versorgungsstufen sind erforderlich. Zusätzlicher Aufwand entsteht daher durch die Feststellung der hoch und sehr hoch mit P versorgten Schläge, der Schlagabgrenzung zur Probenahmefläche und der Überprüfung der betrieblichen P-Düngung unter Berücksichtigung ggf. unterschiedlich mit P versorgter Flächen.

zu Nr. 5: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Aufzeichnungen zur Düngung schon derzeit Praxis sind.

zu Nr. 6: Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Landesbehörden für die Bereitstellung von Richtwerten, Beratungsmaterial und EDV-Programm; Vollzug: siehe § 10 Aufzeichnungspflichten. In den 13 Flächenländern fallen schätzungsweise einmalig 2 Personenjahre im gehobenen Dienst (Annahme: 35,10 € pro Stunde und 1580 Arbeitsstunden pro Jahr) an. Daher belaufen sich die Kosten je Land auf 110.916 €.

zu Nr. 7: Die Verpflichtung zur Bodenuntersuchung statt den bisherigen Empfehlungen oder Schätzverfahren im Gemüsebau ist neu (Aufwand für Wirtschaft und ggf. für Verwaltung). Der zusätzliche Bedarf an N_{min}-Proben (Anzahl) ist nicht bekannt. Es wird angenommen, dass ca. bei der Hälfte der Gemüseanbaufläche (50.000 ha) eine Probe je Hektar und Jahr untersucht werden muss. Es entstehen jährliche Zusatz-

kosten, diesen stehen Einsparmöglichkeiten durch angepasste Stickstoffdüngung gegenüber.

zu Nr. 8: Es wird angenommen, dass kein relevanter Mehraufwand gegenüber der Überprüfung anderer Verfahren zur Bedarfsberechnung entsteht. Die Aufwands- und Kostensteigerung beim Vollzug hängt maßgeblich von der noch zu regelnden Kontrolltiefe ab. Zusätzlicher Aufwand ist im Falle des Anbaus von Gemüse (häufig sehr kleine aber viele Schläge) (siehe § 10 Aufzeichnungspflichten) zu erwarten. Aus der Länderbefragung gingen keine Hinweise für eine Mehrbelastung der Verwaltung hervor. Daher ist kein eindeutiger Mehraufwand für die Länder zu erwarten. Das Eintreten eines Mehraufwands ist abhängig von späteren Entscheidungen zur Kontrolltiefe und der Relevanz des Merkmals für die Cross-Compliance-Prüfungen. Mit erheblichen Zusatzkosten ist zu rechnen, wenn die Düngebedarfsermittlung CC-relevant wird; d. h. Bestandteil von Kontrollen im Rahmen der Umsetzung von Programmen der EU wird und damit als Bedingung für die Zuteilung der Basisprämie im Rahmen der 1. Säule der GAP gilt. In 2015 beginnt eine neue Förderperiode. Die EU-finanzierten Basisprämien erhält der Landwirt auf Antrag. Voraussetzung ist, dass er seinen Betrieb entsprechend dem Grundsatz der „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ (=Cross-Compliance, CC) führt. Bei diesen Verpflichtungen handelt es sich um geltendes EU-Recht bzw. um die entsprechende Rechtsetzung der Mitgliedsländer, deren Umsetzung auf diesem Weg unterstützt werden soll. Wird bei Betriebsprüfungen festgestellt, dass die CC-Anforderungen nicht erfüllt werden, kann eine Kürzung der Prämie erfolgen. Die Entscheidung über die Kontrollmerkmale erfolgt über Bundesgesetzgebung, über neue Kontrollmerkmale kann erst nach DüV-Novelle entschieden werden. Systematische Kontrollen werden regelmäßig durchgeführt, Anlasskontrollen, sobald der Kontrollbehörde Verstöße gemeldet werden. Die systematischen Kontrollen erfolgen heute in den meisten Bundesländern nicht im Rahmen des EU-Förderrechts, also der Umsetzung von Cross Compliance.
Die Akkreditierung von Laboren erfolgt ohnehin, außerdem ist eine regelmäßige Qualitätskontrolle Bestandteil der Analyseleistung, z. B. im LÜRV (Länderübergreifender Ringversuch).

zu Nr. 9 und 10: Die Vorsorgepflicht zur Vermeidung von Abschwemmung von gefrorenen Böden wird verschärft (Einbeziehung benachbarter Flächen). Dadurch entstehende Kosten sind schwer quantifizierbar. Es ist keine Abschätzung der Kosten für Wirtschaft und Verwaltung möglich. Die Länder bewerteten die entstehenden Verwaltungskosten unterschiedlich ("kein erheblicher Mehraufwand" bis zu "6 Std. Mehraufwand pro Fall"). Ähnliche Ausbringungsverbote bestehen bereits in der DüV (2006). Ein zusätzlicher Kontrollaufwand entsteht durch die Begrenzung der Ausbringungsmenge auf gefrorenen Böden, die im Tagesverlauf auftauen, aufnahmefähig sind, durch Pflanzen bedeckt sind und auf denen sonst die Gefahr von Bodenver-

dichtungen besteht. Weniger Kontrollaufwand entsteht, weil Boden bei Düngemaßnahmen grundsätzlich nicht (d. h. an keiner Stelle) schneebedeckt sein darf (vereinfachte Regelung).

zu Nr. 11 und 12: Die Änderungen betreffen nur eine geringe Anzahl von Flächen und sind daher schwer quantifizierbar. Eine Abschätzung ist nicht möglich. In der Verwaltung sind nur Einzelfälle kontrollierbar. Die Nachweisführung ist nur anlassbezogen möglich, verlangt hohen Aufwand und führt zu hohen Untersuchungskosten.

zu Nr. 13: Die Regelung beinhaltet konkretere Vorgaben zur Einarbeitung und wurde gegenüber der geltenden Düngeverordnung auf alle organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, und Düngemittel, bei denen es sich um Harnstoff handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff ausgedehnt. Dies wird zu einem zusätzlichen Aufwand in Wirtschaft und Verwaltung führen. Im Jahr 2010 wurden 18 Mio. m^3 flüssiger Wirtschaftsdünger nach mehr als 4 Stunden eingearbeitet. Die durchschnittliche Aufbringungsmenge lag bei 22,9 m^3/ha. Daraus folgt, dass eine schnellere Einarbeitung auf 786.000 ha notwendig wird. Bei ca. 15 Minuten zusätzlichen Arbeitskosten je Hektar durch Wartezeiten bei arbeitsteiliger Ausbringung und Einarbeitung (19,30 € pro Stunde * ¼) ergeben sich Kosten von ca. 4,83 € je Hektar und demzufolge jährliche Zusatzkosten in Höhe von 3.705.600 €. Den jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch vermiedene NH_3-Verluste und eine entsprechend erhöhte Düngewirkung gegenüber.

zu Nr. 14: Die Regelung ist z. T. bereits seit 2010/2011 bundesweit so umzusetzen (über Verwaltungsvorschriften). Die Ausdehnung auf alle organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, und Düngemittel, bei denen es sich um Harnstoff handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff führt dazu, dass mehr Düngemittel als zuvor unverzüglich eingearbeitet werden müssen. Die Einhaltung der Regelung ist nur bei Anwesenheit des Kontrolleurs beim Aufbringen kontrollierbar.

zu Nr. 15: Die Technikauflagen führen zur Nachrüstung bzw. Neuinvestition in Schleppschlauchgestänge etc. oder Neugeräte. Es wird mit einem zusätzlichen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung gerechnet. Im Jahr 2010 wurden knapp 58 Mio. m^3 flüssiger Wirtschaftsdünger mit Breitverteilern auf bestellte Ackerflächen und 64 Mio. m^3 auf Grünland aufgebracht. Diese Mengen müssen ab 2020 bzw. ab 2025 streifenförmig aufgebracht werden. Den entstehenden jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch vermiedene NH_3-Verluste und entsprechend erhöhte Düngewirkung sowie bessere Verteilgenauigkeit gegenüber.

zu Nr. 16: Der Mehraufwand für die Kontrolle ist davon anhängig, ob die Vorgabe ein Kontrollmerkmal für systematische Kontrollen wird. Andernfalls erfolgt Vollzug über

Anlasskontrollen oder "Kontrollkampagnen". Aufgrund der Anlasskontrollen und Antragsverfahren auf Ausnahmegenehmigung ist von einem Mehraufwand auszugehen. Wenn die Vorgabe zum Prüfinhalt wird, ist mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen, da zum Zeitpunkt der Kontrolle alle bestellten Schläge, auf denen ein Aufbringen stattgefunden hat, kontrolliert werden müssten. Hinzu kommt die Bearbeitung möglicher Ausnahmen.

zu Nr. 17: Der Bezug der Stickstoffobergrenze von 170 kg/ha und Jahr auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel ist neu. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand für die Wirtschaft und eine Entlastung für die Verwaltung, da tierische Ausscheidungen nicht gesondert betrachtet werden müssen. Gärrückstände müssen aus Regionen mit hohem Wirtschaftsdüngeraufkommen zusätzlich exportiert werden. Es wird angenommen, dass ein Export von 1,2 Mio. m^3 Gärrückstand über zusätzlich 10 km (durchschnittliche zusätzliche Entfernung) durchgeführt werden muss. Dabei entstehen jährliche Zusatzkosten. Diesen steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen mit höherem Düngebedarf gegenüber.

zu Nr. 17a: Auch Komposte fallen unter die 170 kg N-Obergrenze. Die Kumulation der Aufbringungsfrachten über drei Jahre entspricht der gängigen guten fachlichen Praxis (ca. 20 t Kompost-TM/ha*3 Jahre); ein erhöhter Erfüllungsaufwand entsteht somit nicht für die betroffene Kompostwirtschaft.

zu Nr. 17b: Auch die Flächen des Unterglasanbaues fallen unter den Geltungsbereich der Düngeverordnung. Im ökologischen Gemüseanbau wird mit organischen Düngern praxisüblich über die 170 kg N-Obergrenze hinaus gedüngt, gemäß den Ökorichtlinien wird jedoch kein Stickstoff-Mineraldünger zusätzlich eingesetzt. Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe sind somit auf organische und organisch-mineralische Düngemittel als Stickstoffquellen angewiesen. Es entsteht somit kein erhöhter Erfüllungsaufwand für den ökologischen Gemüsebau.

zu Nr. 18: Die getrennte Berechnung von Gärrückständen tierischer und pflanzlicher Herkunft entfällt (spielt nur bei hohen Aufbringmengen eine Rolle). Es wird in den meisten Ländern mit einem steigenden Aufwand gerechnet, da mehr Verstöße vermutet werden. Außerdem wird die Auffassung vertreten, dass die Mengen, die auf die 170 kg-Obergrenze angerechnet werden, nun genauer überprüft werden müssen. Ein Land erwartet eine Entlastung.

zu Nr. 19: Die Regelung der bisherigen „Derogation“ für Grünland mit bis zu 230 kg N/ha aus tierischen Ausscheidungen wird wegen Ablaufs der Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission aufgehoben. Bis zu einer Erneuerung der Genehmigung durch die EU-Kommission, die Deutschland anstrebt, ist eine solche Derogation nicht möglich. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Wirtschaft und die Länderverwaltungen. Durch Wegfall der Derogation müssen Betriebe mit Ausnah-

mengenehmigung in 2016 nun bis zu 0,66 Mio. m³ Gülle exportieren; die zusätzliche Transportentfernung ist unbekannt – geschätzt werden durchschnittlich 10 km. Den voraussichtlich einmaligen Zusatzkosten steht ggf. der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen mit höherem Düngebedarf gegenüber. Nach einer Erneuerung der Genehmigung durch die EU-Kommission ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

zu Nr. 20: Die Fallzahl der Anträge belief sich bisher auf 1.469 Betriebe (2013). Es wird angenommen, dass bei der angestrebten Erneuerung der EU-Genehmigung und einer daran anschließenden Fortsetzung der Derogationsmöglichkeit die Fallzahlen steigen und daher im Zusammenspiel mit neuen Prüfmerkmalen Mehraufwand entsteht.

zu Nr. 21: Die Ausnahmeregelung für Gärrückstände mit jährlicher einzelbetrieblicher Genehmigungspflicht erzeugt einen zusätzlichen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Die Fallzahlen bleiben ggf. aufgrund der Genehmigungsvoraussetzungen gering. Es ist keine Abschätzung zu den entstehenden zusätzlichen Kosten der Wirtschaft möglich.

zu Nr. 22: Es kann nicht sicher abgeschätzt werden, ob alle Gärrückstand-Erzeuger Ausnahmeanträge stellen. Es wird angenommen, dass bei 50 % der Biogasanlagen (7.772 Anlagen im Jahr 2013) jeweils etwa fünf Erzeuger einen Antrag stellen. Der erwartete Aufwand für die Verwaltung pro Fall (Antrag) wird mit zwei Stunden geschätzt. Der jährliche Mehraufwand für Verwaltung entsteht vor allem durch Bearbeitung und Prüfung aller jährlich zu stellender Einzelanträge, Bescheid-Erstellung incl. Gebühren, Rechtsbehelfsverfahren und Widersprüche.

zu Nr. 23: Die Verschärfung der Sperrfrist für Stickstoffdünger auf Ackerflächen (nach der Ernte der Hauptkultur nur noch zu Kulturen mit Stickstoffbedarf) ist eine Konkretisierung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung. Es wird angenommen, dass zusätzlicher Lagerraum für ca. 2,8 Mio. m³ Gülle benötigt wird. Den anfallenden jährlichen Zusatzkosten steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen bzw. in Zeiten mit höherem Düngebedarf gegenüber.

zu Nr. 24: Die genauen Kosten der Verwaltung sind nicht abschätzbar. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1.000 Fälle im Jahr zu bearbeiten sind. Daraus ergibt sich voraussichtlich ein erheblicher jährlicher Mehraufwand für die Verwaltung, da spezifischere Kontrollen notwendig werden. Mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen von anlassbezogenen Kontrollen und deren einzelfallbezogener Bearbeitung; insbesondere in der "Übergangszeit", ist zu rechnen.

zu Nr. 25 und 26: Die Auswirkungen der verlängerten Sperrfrist auf Grünland und der damit einhergehenden Verlängerung der Lagerdauer werden in den Erläuterungen zu Nr. 53 und 54 berücksichtigt.

zu Nr. 27 und 28: Die Regelung besteht bereits in der geltenden Düngeverordnung soll aber auch regional umsetzbar werden. Es ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, bei regionaler Verschiebung der Sperrfristen sinkt der Erfüllungsaufwand.

zu Nr. 29: Eine Verringerung der zulässigen N-Herbstgabe hat Auswirkungen auf die Lagerkapazität. Effekte der Lagerkapazitätserhöhung für die Wirtschaft werden unter Nr. 23 behandelt.

zu Nr. 30 bis 33: Die Auswirkungen der Sperrfristen im Gemüsebau und für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände und der damit einhergehenden Verlängerung der Lagerdauer werden in den Erläuterungen zu Nr. 53 und 54 berücksichtigt.

zu Nr. 34: Es wird angenommen, dass keine Zusatzkosten entstehen. Nach der allgemeinen Praxis wird bereits jetzt eine Kopfdüngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern zu Gemüsekulturen auch aus hygienischen Gründen nicht durchgeführt. Ein ausreichender Abstand zwischen organischer Düngung und Ernte wird von den Betrieben für die Vermarktung der Ernteprodukte bereits heute eingehalten.

zu Nr. 35: Es wird angenommen, dass kein relevanter Mehraufwand für Kontrollen entsteht. In der Einführungsphase könnte ein Mehraufwand der Landesbehörde für die Anpassung von Beratungsmaterial entstehen.

zu Nr. 36: Die Abschätzung der Nährstoffabfuhr über Grundfutterflächen anhand des Bestandes an Raufutter verzehrenden Tieren führt zu realitätsnäheren Ergebnissen für Futterbaubetriebe. Mit der Vereinfachung der Berechnung wird zugleich eine verschärfte Wirksamkeit der N/ha-Grenzen des Nährstoffvergleichs bewirkt. Daraus ergeben sich Be- und Entlastungen der Wirtschaft und der Verwaltung. Die Entlastung der Wirtschaft betrifft insbesondere die Vereinfachung der Berechnung im Nährstoffvergleich, sodass die Abschätzung der Grundfuttererträge entfällt. Allerdings müssen beim Zu- und Verkauf von Grundfutter und Gärrückständen Nachweise z. B. über Lieferscheine geführt werden. Hier entsteht ggf. ein Mehraufwand für die Betriebe. Es wird angenommen, dass keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung von 2007 anfallen, da sich die Wirkungen kompensieren.

zu Nr. 37: Circa 80 % aller deutschen Betriebe verfügen über Grünland. Betriebe im Jahr 2010 (DESTATIS) mit Grünland: 239.394, Silomais: 106.948, Rindern: 144.850, Schafen: 22.273, Pferden: 49.000. Es wird angenommen, dass eine mögliche Entlastung der Verwaltung erfolgt, da die Berechnung und damit auch die Kontrolle des Nährstoffvergleichs vereinfacht werden. Bei Zu- und Verkauf von Grundfutter oder

Gärrückständen müssen Nachweise z. B. über Lieferscheine kontrolliert werden. Auch hier entsteht ggf. ein Mehraufwand. Die Vereinfachung der Bilanz wird ggf. durch den Mehraufwand der Belegkontrolle aufgehoben. Daher ist davon auszugehen, dass diese Regelung künftig zu einem Mehraufwand für die Verwaltung führen wird, insbesondere, da die Regelung CC-relevant ist. Insgesamt betrachtet, dürfte aus dem neuen § 8 in Verbindung mit der zu erwartenden Bußgeldbewehrung und der CC-Relevanz der Saldenüberschreitung nach § 9 und ggf. Absenkung des maximalen Saldos der größte Zuwachs an Aufwand und Kosten zu erwarten sein. Bisher war nur die Plausibilisierung des Nährstoffvergleichs notwendig, künftig werden eine tiefer gehende Prüfung mit neuen Berechnungs- und Kontrollinhalten und eine belastbare Bewertung von Verstößen insbesondere bei überschrittenen Salden erforderlich werden. Der Mehraufwand durch die Lieferscheinkontrolle ist nicht abschätzbar.

zu Nr. 38: Die Anrechnung unvermeidlicher Verluste und der damit in Verbindung stehenden Zuschläge für Stickstoff bei der letzten Gemüsekultur vor dem Winter wird mit der Neufassung der Verordnung angepasst und auf alle Gemüsekulturen bezogen. Die zulässigen unvermeidlichen Verluste werden auf 60 kg N/ha vermindert. Dadurch entstehen ggf. Kosten für die Wirtschaft und Vereinfachungen für die Verwaltung. Von der Absenkung der tolerierbaren N-Salden sind vor allem Kohlsorten, Zucchini und Zuckermais betroffen, die auf insgesamt ca. 18.000 ha angebaut werden. Anpassungsbedarf besteht vor allem in Betrieben, die auf solche Kulturen spezialisiert sind. Hierzu liegt keine Kostenabschätzung vor.

zu Nr. 39: Es wird davon ausgegangen, dass durch die Regelung kein relevanter Mehraufwand für die Kontrolle, sondern eher Vereinfachung entsteht. Der Aufwand hinsichtlich der Kontrolle ändert sich nicht, da sich nur die Bewertungsgrundlage ändert.

zu Nr. 40: Die Erhöhung der Abscheidegrenzen befreit kleinere Betriebe von der Aufzeichnungspflicht für den Nährstoffvergleich. Durch die Regelung kommt es ggf. zur Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung. Die Entlastung von kleinen Betrieben ist nicht quantifizierbar. Aufzeichnungen zur Düngeplanung sind bereits verbreitete Praxis auch bei kleineren Betrieben, die hierzu nicht verpflichtet sind.

zu Nr. 41: Die Fallzahlen für Kontrollen könnten ggf. abnehmen, allerdings besteht weiterhin die Notwendigkeit der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen. Somit wird von keiner Entlastung der Verwaltungen ausgegangen.

zu Nr. 42 und 43: Eine Abschätzung der Auswirkung der Absenkung der Kontrollwerte ist nicht möglich, da auf Bundesebene keine Angaben zur Höhe der Nährstoffüberschüsse der Betriebe vorliegen.

zu Nr. 44: Die Regelung unter Nr. 3 wirkt für Böden, die einen bestimmten Gehalt überschreiten, restriktiver als die Begrenzung des Kontrollwerts für Phosphat auf 10 kg P_2O_5 je Hektar.

zu Nr. 45: Durch die Beratungspflicht entsteht Aufwand für die Wirtschaft (Kosten der Beratung) und die Verwaltung (Aufwand für betriebsindividuelle Anordnung). Es wird angenommen, dass für bis zu 30 % der jährlich kontrollierten (ca. 5.630) Betriebe eine Beratung angeordnet werden muss. Dadurch entstehen jährliche Zusatzkosten. Durch Anpassungs- und Lernprozesse dürfte die Anzahl der angeordneten Beratungen im Zeitablauf abnehmen.

zu Nr. 46: Es wird davon ausgegangen, dass in den ersten Jahren ca. 30 % der kontrollierten Betriebe beratungspflichtig werden, durch die Anpassung kommt es zu absinkenden Fallzahlen. Es wird erwartet, dass zusätzliche Aufwand für die Anordnung und Prüfung der Teilnahme an der Düngeberatung anfällt (pro Fall in Stunden im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienst). Ein Mehraufwand ist für die Verwaltung zu erwarten: Prüfung der Einzelfälle, Bescheiderstellung inkl. Gebühren, ggf. Rechtsbehelfsverfahren. Zusätzlich müssen Düngeberatungen anerkannt werden oder von Behörde selbst angeboten werden.

zu Nr. 47: Es entsteht ein Aufwand für die Wirtschaft (Kosten der Übermittlung) und die Verwaltung (Aufwand für betriebsindividuelle Anordnung). Es wird angenommen, dass für bis zu 30 % der jährlich kontrollierten ca. 5.630 Betriebe eine Beratung angeordnet werden muss. Dadurch entstehen jährliche Zusatzkosten. Durch Anpassungs- und Lernprozesse dürfte die Anzahl der angeordneten Beratungen im Zeitablauf abnehmen.

zu Nr. 48: Komplexere Kontrolle der sachlichen Richtigkeit der Düngeplanung sowie Prüfungen der Einzelfälle führt zu einem Mehraufwand, dessen Kosten nicht abschätzbar sind. Für den Fall des Erlasses einer Anordnung kann mit erhöhtem Aufwand auch für die Nachprüfung der nach der Düngeberatung vorzulegenden Unterlagen zur Prüfung des Nährstoffvergleichs, gerechnet werden.

zu Nr. 49: Neue Aufzeichnungspflichten z. B. konkretere Vorgaben zur Düngeplanung (siehe auch § 3) könnten ggf. zu zusätzlichem Aufwand für die Wirtschaft (soweit schriftliche oder elektronische Aufzeichnung der Düngeplanung nicht sowieso erfolgt) und Verwaltung führen. Für die Abschätzung wurde angenommen, dass keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft entstehen, da Aufzeichnungen zur Düngung bereits gängige Praxis sind.

zu Nr. 50: Für die Verwaltung entsteht ein neuer Prüfinhalt, da die Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung bisher weder schriftlich noch elektronisch vorgeschrieben war. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von mehr als 50 % wird angenommen.

Dieser beruht auf der Anforderung von Unterlagen, der Kontrolle der eingesetzten Werte, der eigenen Düngebedarfsermittlung für den kontrollierten Betrieb, der Prüfung bei Überschreitungen, dem Mehraufwand durch konkretere Vorgaben. Die Schätzung beruht auf 5.630 kontrollierten Betrieben, je Fall wird der Zeitaufwand mit vier Stunden geschätzt.

zu Nr. 51: Neue Auflage wurden für Mineraldüngerstreuer eingeführt. Soweit noch nicht erfolgt, müssen Geräte nachgerüstet oder in neue Geräte investiert werden (Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung – neuer Kontrollparameter). Der zusätzliche Investitionsbedarf ist nicht bekannt. Es wird angenommen, dass die Hälfte der Betriebe unter 50 ha eine Nachrüstung (970.000 ha) benötigen und Gemeinschaftsinvestitionen mit einer Hektarleistung von 200 ha pro Jahr getätigt werden. Daraus ergeben sich einmalige Anpassungskosten für die Wirtschaft.

zu Nr. 52: Da der Umfang der geregelten Geräte deutlich größer wird, erhöhen sich auch der Aufwand und die Kosten für die Verwaltung. Neuer Prüfinhalt bedeutet auch mehr Aufwand insbesondere bei Anlasskontrollen wegen Nichteinhaltung der Abstandsregelungen und Abdrift. Wenn die Kontrolle anhand von Geräteklassifizierungen erfolgt, ist kaum mit Mehraufwand zu rechnen.

zu Nr. 53 und 54: Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger wurden bisher über die Ländergesetzgebung reglementiert. Auch dort ist eine Kapazität von 6 Monaten Lagerdauer vorgeschrieben. Demnach ergibt sich sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

zu Nr. 55 und 56: Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und mehr als 3 GV/ha halten, müssen ab 2020 zusätzliche Lagerkapazität vorweisen. In der Abschätzung der Fallzahl wurden auch flächenlose Betriebe berücksichtigt (Mehrkosten für Wirtschaft (Investitionen); keine oder geringe Mehrkosten für Verwaltung). Betriebe mit über 3 GV/ha im Jahr 2010: 1.267.106 (825.320 in Betrieben mit LF, weitere 441.786 in Betrieben ohne LF), Erweiterungsbedarf 2 Monate Lagerkapazität (Annahme: zusätzlicher Lagerbedarf im Durchschnitt nur 2 Monate, da bereits Güllelagerkapazitäten für über 6 Monate verfügbar sind); Annahme: 1,5 m³ Lagerraum je GV und Monat. Einmalige Zusatzkosten, diesen steht der Nutzen durch erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen bzw. in Zeiten mit höherem Düngebedarf gegenüber. Verwaltung: Der Kontrollaufwand erhöht sich durch die Berechnung der im Betrieb anfallenden Mengen an flüssigen Wirtschaftsdüngern und dem Abgleich mit der vorhandenen Lagerkapazität. Eine Abschätzung des Mehraufwandes ist nicht möglich.

zu Nr. 57: Zusätzlicher Investitionsbedarf besteht für die Erstellung von ca. 65.020 m² Festmist-Lagerfläche (bei einer Stapelhöhe 2 t pro m²; Basis: bereits vorhandene Mistlagerkapazität nach Agrarstrukturerhebung 2007, Anteil Festmistsysteme gemäß

Inventarbericht Gasemissionen 2012 für 2010). Es handelt sich um einmalige Zusatzkosten; diesen steht der Nutzen durch ggf. erhöhte Düngewirkung beim Aufbringen auf Flächen bzw. in Zeiten mit höherem Düngebedarf gegenüber. Bei Kompost kann davon ausgegangen werden, dass bei den kommerziell arbeitenden Herstellern entsprechender Lagerbedarf vorhanden ist, da sie i. d. R. diese Feststoffe an Landwirte vermarkten, sodass nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen ist.

zu Nr. 58: Der Kontrollaufwand erhöht sich durch die Berechnung der im Betrieb anfallenden Festmistmengen und dem Abgleich mit der vorhandenen Lagerfläche. Hierzu ist eine Berechnungsmethodik zu erarbeiten.

zu Nr. 59 bis 69: Es ist nicht abzusehen, welche Maßnahmenoptionen die Landesregierungen im Rahmen der verpflichtenden Ermächtigungen für verschärfte Auflagen in Gebieten mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern wählen. Gebiete, die dem Teilbereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, die nicht belastet sind, können die Länder von den abweichenden Maßnahmen ausnehmen. Zur Ermittlung der zu erwartenden Fallzahlen wurden Karten mit Grundwasserkörpern in schlechtem Zustand ausgewertet und die Ergebnisse mit Brunnenwerten unter Acker- und Grünlandflächen aus dem repräsentativen Grundwassermessnetz abgeglichen. Aus den Flächen- und Tierbestandsanteilen, die in den genannten Gebieten liegen, ergeben sich die Fallzahlen für betroffene Betriebe und Tierbestände (in Großvieheinheiten, GV).

zu Nr. 59: Es wird angenommen, dass für den Erlass der Länderverordnungen in 16 Ländern 800 Arbeitsstunden im gehobenen und 800 Arbeitsstunden im höheren Dienst aufgewendet werden.

zu Nr. 60: Die Auswirkung der Auflage, den nach Sollwertmethode ermittelten N-Bedarf höchstens um 10 % nachträglich zu überschreiten, kann nicht abgeschätzt werden, da keine Angaben für solche Überschreitungen und ihre Auswirkungen vorliegen.

zu Nr. 61: Für die Analyse von N-Gehalten von Gärrückständen und Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft wurde die Anzahl an Tierhaltungsbetrieben in den potentiell betroffenen Gebieten geschätzt. Je Betrieb wird von 3 notwendigen Beprobungen im Jahr ausgegangen (im Durchschnitt zwei Proben für Gülle sowie eine für Festmist). Die Kosten wurden aus Angeboten von Laboren abgeleitet, hinzu kommt der Aufwand zum Ziehen und Einschicken der Proben.

zu Nr. 62: Auf allen Ackerflächen in den potentiell betroffenen Gebieten, außer auf Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, müssen N_{min}-Proben gezogen und untersucht werden. Es wird von einer durchschnittlichen Schlaggröße von 2 Hektar ausgegangen. Zu den Kosten für N_{min}-Proben siehe Nr. 2.

zu Nr. 63: Es wird angenommen, dass die von einem vollständigen Düngeverbot an Gewässern betroffene Äcker 0,2 % der gesamten Ackerfläche ausmachen. Für Grünland werden keine Flächen berechnet, da die Ertragsverluste durch Düngeverzicht hier geringer ausfallen. Je Hektar wird ein Verlust in Höhe des durchschnittlichen Pachtpreises von 230 Euro als Kosten angesetzt.

zu Nr. 64: Zum Flächenumfang innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 10 m bei stark geneigten Flächen liegen keine Daten vor, daher kann kein Erfüllungsaufwand abgeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass kaum Ackerflächen, sondern vor allem Grünlandflächen betroffen sein werden.

zu Nr. 65: Zum Flächenumfang in einem Bereich von 10 bis 20 m zu Gewässern bei stark geneigten Flächen liegen keine Daten vor, daher kann kein Erfüllungsaufwand abgeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass kaum Ackerflächen, sondern vor allem Grünlandflächen betroffen sind.

zu Nr. 66: Die Verlängerung der Sperrfrist bei Gemüseanbau um einen Monat auf den 1. November hat keine quantifizierbaren Auswirkungen, da im November nur noch wenige Kulturen und nur solche mit geringer Anbaufläche (z. B. später Feldsalat) eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung benötigen.

zu Nr. 67: Die Herabsetzung der Bagatellgrenze für die Aufhebung der Verpflichtungen zur Düngebedarfsermittlung und zur Erstellung des Nährstoffvergleichs hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da beide Aufzeichnungen zur guten Praxis gehören.

zu Nr. 68: Die Einhaltung eines Kontrollwerts von 40 kg N/ha könnte unter Umständen dazu führen, dass die Düngung nicht mehr für die angestrebte Ertragsbildung ausreicht. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 40 % aller Betriebe und Flächen in den betroffenen Gebieten den Kontrollwert von 40 kg N/ha überschreiten. Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wurden die Kosten je Hektar für den Export von 10 kg N in flüssigem Wirtschaftsdünger abgeschätzt.

zu Nr. 69: Zur Ermittlung der Kosten für zusätzlich erforderlichen Lagerraum werden die Grunddaten aus Nr. 23 verwendet.

zu Nr. 70 und 71: Wie viele Betriebe den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr unterschreiten und gleichzeitig in einem nitratbelasteten Grundwasserkörper liegen, lässt sich mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial derzeit nicht ermitteln.

Zu Nr. 72 und 73: Es ist nicht bekannt, wie viele Landesregierungen von der Ermächtigung Gebrauch machen werden. Da 2015 neue Förderprogramme aufgelegt werden und die Auswahl geeigneter Maßnahmen mit ausreichender Wasserschutzwirkung den Ländern überlassen bleibt, ist auch nicht ermittelbar, ob es Landwirte gibt,

die an entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen zum Gewässerschutz teilnehmen können und werden. Zudem ist nicht bekannt, wie viele Landwirte einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle stellen werden. Des Weiteren ist nicht abschätzbar, wie viele der Anträge die in § 13 Absatz 4 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen.

zu Nr. 74, 75, 76, 77 und 78: Es ist noch nicht absehbar, ob Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, in anderen Gebieten (geringer/ stagnierender Nitratgehalt im Grundwasserkörper) Auflagen zu lockern.

zu Nr. 79: Die Verminderung der anrechenbaren Stickstoffverluste für die Schweinegülle und -festmist bedeutet, dass ggf. weniger N-Mineraldünger eingesetzt werden muss. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

zu Nr. 80: Die Verminderung der anrechenbaren Stickstoffverluste bei Weidegang bedeutet, dass ggf. weniger N-Mineraldünger eingesetzt werden muss. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

zu Nr. 81: Durch die Begrenzung der Lagerungs- und Ausbringungsverluste bei der Verwertung von Gärrückständen sollen deren Düngeeigenschaften bessere Berücksichtigung finden. Dadurch kommt es ggf. zur Einsparung von Mineraldünger-Stickstoff. Der Wert von bis zu 15 % Verlusten war bereits vor der Novelle ein von den meisten Fachbehörden empfohlener Wert. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

zu Nr. 82: Durch die Einführung von Mindestwerten für die Ausnutzung des organischen Stickstoffs in Klärschlamm, Kompost und Gärrückständen kann eine Einsparung von Mineraldünger-Stickstoff erreicht werden. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Soweit Personen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus.

V. Auswirkungen des Verordnungsentwurfes im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung; Demografische Auswirkungen

Das Verordnungsvorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgesehenen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) sind dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Die Verordnung leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Lebensräume und zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Umwelt, insbesondere in Gewässer. Sie trägt zur Vermeidung der Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft bei. Dies trägt auch dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten.

Mit der Nachhaltigkeit des Verordnungsentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf dagegen nicht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Düngeverordnung als Teil der vorliegenden Verordnung ist wesentlicher Bestandteil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (siehe dazu schon oben unter I.). Die Verordnung ist mit den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie und auch mit sonstigem EU-Recht vereinbar.

VII. Inkrafttreten, Befristung

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da bundeseinheitliche Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen auf Dauer notwendig sind und auch das umgesetzte EU-Recht keine Befristung enthält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Düngeverordnung – DüV)

Vorbemerkung

Die Erläuterungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 Absatz 1 bestimmt ohne Änderungen Geltungsbereich und Zweck der Düngeverordnung.
Rechtsgrundlagen:
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Der neue Absatz 2 stellt lediglich klar, dass die Düngeverordnung auch für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gilt, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat , der Türkei oder einem EFTA-/EWR-Staat stammen und nach dem Düngegesetz in Deutschland in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert wie nach der bisher geltenden Düngeverordnung die Begriffe, die für die Verordnung von besonderer Bedeutung sind. Die Regelung dient der rechtssicheren Anwendung und einheitlichen Auslegung dieser Begriffe. Erläutert werden nachfolgend nur Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

In Nummer 7 wird der Begriff „Nährstoffabfuhr“ definiert. Die Definition dient der Klarstellung und logischen Ergänzung der schon bislang definierten „Nährstoffzufuhr“ (vgl. § 2 Nummer 6 DüV).

In Nummer 12 wird bestimmt, was unter verfügbarem Stickstoff zu verstehen ist. Diese Definition dient zur Klarstellung des unter Nummer 13 definierten wesentlichen Gehalts an verfügbarem Stickstoff. Der verfügbare Stickstoff ist der pflanzenverfügbare, zu einem bestimmten Zeitpunkt mineralisierte Stickstoff im Boden. Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen muss dieser auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – vom Betriebsinhaber ermittelt werden. Damit wird sichergestellt, dass eine genaue Erfassung des im Boden verfügbaren Stickstoffgehaltes erfolgt. Dies stellt die Grundlage einer bedarfsgerechten Düngebedarfsermittlung dar.

In Nummer 13 wurde die Definition des wesentlichen Gehalts an verfügbarem Stickstoff an die Definition des verfügbaren Stickstoffs nach Nummer 12 angepasst.

In Nummer 14 sind oberirdische Gewässer als Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes definiert. Dementsprechend gilt ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser als oberirdisches Gewässer im Sinne der Düngeverordnung.

In Nummer 15 wurde die Definition für Grundwasser in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz neu aufgenommen.

Nummer 16 bestimmt den Begriff des Betriebsinhabers. Erfasst werden auch ausländische Unternehmen und/oder Personen, die in Deutschland Flächen landwirtschaftlich nutzen.

In Nummer 17 wurde der satzweise Anbau von Gemüsekulturen definiert. Unter satzweisem Anbau ist der zeitlich gestaffelte Anbau gleicher Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode zu verstehen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu § 3 (Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

§ 3 legt grundsätzliche Anforderungen für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubtraten und Pflanzenhilfsmitteln fest.

<u>Zu Absatz 1</u>

In Konkretisierung des § 3 Absatz 2 des Düngegesetze führt Absatz 1 die grundlegenden Faktoren für die bedarfsgerechte Anwendung auf. Absatz 1 Satz 2 entspricht hierbei dem § 3 Absatz 4 der bisher geltenden Düngeverordnung. Danach ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzen-

hilfsmitteln einerseits auf den voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen und andererseits auf die Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung auszurichten. Zudem hat das Aufbringen so zu erfolgen, dass die enthaltenen Nährstoffe den Pflanzen zeit- und mengengerecht zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Erfordernisse zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollen zusätzlich berücksichtigt werden. So sind etwa bei Stickstoff auch die erforderliche Zeit für die Mineralisierung sowie der für die Pflanzenernährung tatsächlich verfügbare Anteil zu berücksichtigen. Satz 3 unterstreicht die Bedeutung der Feldversuchswesen der Länder. Ergebnisse der regionalen Feldversuche waren die Grundlage für die Vereinheitlichung der Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung nach Absatz 2 ff. Soweit Ergebnisse verfügbar sind, sollen diese mit herangezogen werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält – wie bereits § 3 Absatz 1 und 2 der bisher geltenden Düngeverordnung – die grundsätzliche Verpflichtung zur Ermittlung des Düngebedarfs der Kultur nach vorgegebenen Kriterien vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat. Die Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung bezieht sich auf jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. Für Phosphat gilt die Regelung erst ab einer Schlaggröße von einem Hektar. Sie dient der Kalkulation der für eine sachgerechte Pflanzenernährung erforderlichen Nährstoffmenge und ist deshalb notwendigerweise auf die pflanzenverfügbaren Nährstoffe in den Düngemitteln und im Boden ausgerichtet. Dies unterscheidet die Düngebedarfsermittlung von der Bilanzierung der Nährstoffe nach § 8 („Nährstoffvergleich"), wo die zugeführte Stickstoffmenge auf der Grundlage des Gesamtnährstoffgehaltes zu berücksichtigen ist.

Bei der Düngebedarfsermittlung können, wie bisher, Schläge zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.

Gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung werden die Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung vor allem für Stickstoff erheblich konkretisiert (vgl. nunmehr § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 und Anlage 4; siehe dazu im Einzelnen noch die dortigen Erläuterungen). Der ermittelte Düngebedarf ergibt eine standortbezogene Obergrenze der zulässigen Stickstoff- bzw. Phosphatmenge, die nur in Ausnahmefällen auf Grund eintretender Witterungsereignisse und Bestandesentwicklung überschritten werden darf (vgl. auch Absatz 3).

Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen an die Ermittlung des Düngebedarfs sind Erleichterungen für Betriebe vorzunehmen, die Gemüse- und Erdbeerkulturen auf sehr kleinen Flächen oder satzweisen Anbau von Gemüsekulturen durchführen. Hier würde die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 4 für jede Fläche zu erheblichem bürokratischen Aufwand führen, ohne dass dadurch Verbesserungen bei der Düngepraxis erzielt werden.

Für die in § 8 Absatz 6 genannten Betriebe und Flächen soll die Düngebedarfsermittlung nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verpflichtend sein. Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen gelten unter bestimmten Voraussetzungen – ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – Ausnahmen von den grundsätzlichen Anforderungen an die Düngebedarfsermittlung.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 darf der nach Absatz 2 Satz 1ermittelte Düngebedarf an Stickstoff und Phosphat nur in zu begründenden Einzelfällen im Verlauf der Vegetation – z. B. durch Witterungsereignisse, Probleme bei der Bestandsentwicklung etc. – „nach oben“ korrigiert werden. Die Begründung für eine solche Überschreitung ist nach § 10 aufzuzeichnen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass einerseits die Düngebedarfsermittlung seitens der Landwirte mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt und andererseits Nährstoffverlust durch bewusstes Verhalten verhindert werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Vor dem Aufbringen von Stoffen, die dem Düngemittelrecht unterliegen, sollen dem Anwender die Nährstoffgehalte an Stickstoff und Phosphat bekannt sein. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ist die Kalkulation einer sachgerechten Düngung wegen der Bandbreite der Gehalte und der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Nährstoffe besonders schwierig. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit gestiegenen Anforderungen an die Düngung auch unter Umweltgesichtspunkten liegt die sachgerechte Ermittlung und insbesondere die Kenntnis der Nährstoffgehalte organischer und organisch-mineralischer Düngemittel im erheblichen fachlichen Interesse des Landwirtes. Daher enthält Absatz 4 die Ver-

pflichtung den Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat organischer und organisch-mineralischer Düngemittel vor dem Aufbringen nach den in Absatz 4 genannten Methoden zu ermitteln.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Nachdem der Düngebedarf ermittelt wurde, ist zu unterscheiden, mit welchen Düngemitteln der Bedarf gedeckt werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der darin enthaltene Gesamtstickstoff durch die organische Bindungsform im Anwendungsjahr nicht vollständig zur Verfügung steht. Die Werte in Anlage 3 stellen Mindestwerte dar, die bei der Bemessung der Düngung zu beachten sind. Bei der Bemessung der auszubringenden Stickstoffmenge ist auch die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens relevant. Die mit mineralischen Düngemitteln aufgebrachten Stickstoffmengen sind im Jahr der Anwendung auf Grund ihrer Beschaffenheit und leichten Aufnahme durch die Pflanzen in voller Höhe anzusetzen. Im Gegensatz dazu beinhalten organische oder organisch-mineralische Düngemittel komplexe Verbindungen, in denen die Stickstoffmengen gebunden sind. Im Jahr der Anwendung kann die mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebrachte Stickstoffmenge auf Grund der komplexen Strukturen und der damit in Verbindung stehenden notwendigen Umsetzungsprozesse nicht vollständig von den Pflanzen aufgenommen werden. Zur Bemessung der im Jahr der Anwendung wirksam werdenden Stickstoffmengen werden in Anlage 3 Werte hinsichtlich der Mindestwirksamkeit der organischen und organisch-mineralischen Düngemittel vorgegeben. Werden im Betrieb andere als dort aufgeführte Düngemittel eingesetzt, so können die Ausnutzungsraten der angewandten Düngemittel im Jahr der Anwendung in der Regel auch bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfragt werden.

Da auch im Folgejahr der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln noch eine feststellbare Nachlieferung erfolgt, sind nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zehn vom Hundert der im Vorjahr mit diesen Düngemitteln aufgebrachten Gesamtstickstoffmenge zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 6

Bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, können Stickstoffverluste in Form von Ammoniak nicht vollständig verhindert werden. Diese unvermeidbaren Aufbringungsverluste können bei der Ermittlung der tatsächlich aufgebrachten Nährstoffmengen berücksichtigt werden. Damit möglichst emissionsarme Aufbringungsverfahren zur Anwendung kommen, dürfen jedoch höchstens für Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände handelt, und für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Werte aus Anlage 2 und bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn Prozent der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 7

Diese Regelung zur Phosphatdüngung dient der Verringerung von Nährstoffausträgen in Gewässer insbesondere durch Bodenabtragungen bei Erosionsereignissen. Mit der Regelung wird zugleich rechtliche Klarheit geschaffen, dass Landwirte z. B. den Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern nutzen können, da diese neben Stickstoff auch Phosphat und andere Nährstoffe enthalten. Sind Böden hoch oder sehr hoch mit Phosphat versorgt und liegt der Phosphatgehalt über den in Absatz 7 Satz 1 genannten Werten, so dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Nährstoffabfuhr der angebauten Kultur aufgebracht werden. Auf diese Weise wird eine weitere Nährstoffanreicherung unterbunden. Dies dient insbesondere einem ressourceneffizienten Umgang mit Phosphat. Zudem trägt die Regelung zur Verringerung von Nährstoffeinträgen durch Erosion in Oberflächengewässer bei – und unterstützt somit auch die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Bei einer Düngung im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr nur für einen Zeitraum von drei Jahren zu Grunde gelegt werden.

Werden allerdings infolge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel schädliche Auswirkungen auf Gewässer festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle gegenüber dem Betriebsinhaber im Einzelfall anordnen, dass geringere Mengen gedüngt werden, oder die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln untersagen.

Rechtsgrundlage:

zu Satz 1: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 3 des Düngegesetzes

zu Satz 2: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu § 4 (Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat)

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht zu ermitteln (vgl. § 3 Absatz 2). Die Erfordernisse und wesentlichen Faktoren für die Ermittlung des Düngebedarfs werden mit der Novellierung der Düngeverordnung weiter konkretisiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Vorgehensweise bei der Bedarfsermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland und im Gemüsebau konkretisiert. Grundlage der Düngebedarfsermittlung ist der Nährstoffbedarf der Kultur bei einem bestimmten Ertragsniveau unter den jeweiligen bestimmten Standardbedingungen. Insoweit kommt der Ermittlung des Ertragsniveaus besondere Bedeutung zu, da überzogene Ertragserwartungen zu einem überhöhten Düngebedarf führen. Deshalb soll künftig grundsätzlich der dreijährige Durchschnitt im Betrieb herangezogen werden. Da Missernten infolge von Witterungsereignissen durch Trockenheit, Hagelschlag u. a. das standorttypische Ertragsniveau verfälschen, besteht die Möglichkeit, diese Jahre aus der Berechnung auszuschließen (vgl. Anlage 4 Tabelle 3).

Weiterhin sind die Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen.

Zu weiteren Einzelheiten der Düngebedarfsermittlung vgl. die Begründung zu Anlage 4.

Andere Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Düngebedarfs können von den Ländern zugelassen werden, wenn durch deren Anwendung kein höherer Düngebedarf als nach der unter Absatz 1 vorgegebenen Düngebedarfsermittlung entsteht.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Im Falle von Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist künftig entsprechend dem Verfahren auf Ackerland und im Gemüsebau ebenfalls eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach spezifischen Vorgaben durchzuführen. Diese ermittelten Werte gelten sodann als standortbezogene Obergrenze der zulässigen Stickstoffdüngung.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. die Begründung zu Anlage 4.

Auch bei der Düngebedarfsermittlung auf Grünland können andere Systeme verwendet werden, wenn kein höherer Düngebedarf entsteht.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Betriebsinhaber verpflichtet, auch den Düngebedarf für Phosphat anhand des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes und der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln. Hier erfolgte noch keine Vereinheitlichung auf Bundesebene. Die Ermittlung kann daher auch weiterhin auf der Grundlage der Empfehlungen der zuständigen Stellen der Länder erfolgen. Zudem ist es möglich, die Düngebedarfsermittlung für Phosphat auch im Rahmen der Fruchtfolge durchzuführen.

Die im Boden vorhandenen Phosphatgehalte sind durch regelmäßige Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen sind vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat vom Betriebsinhaber zu ermitteln. Während für Ackerflächen, die nicht dem Anbau von Gemüsekulturen dienen auch künftig bei der Ermittlung der zu Vegetationsbeginn im Boden verfügbare Stickstoff auf Beratungsempfehlungen der zuständigen Stellen zurückgegriffen werden kann, ist beim Anbau von Gemüsekulturen nach Gemüsevorkultur im selben Jahr die im Boden verbliebene Stickstoffmenge nicht abschätzbar, sodass in jedem Falle eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist. Beim satzweisen Anbau von Gemüsekulturen, gelten die Erleichterungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 des Düngegesetzes

Zu § 5 (Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift § 3 Absatz 5 der bisher geltenden Düngeverordnung auf und entwickelt diesen weiter. Ziel der Regelung ist es, dass bei der Düngung das Risiko des Abschwemmens von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wie auch der Verlust von Ammoniumstickstoff in die Atmosphäre reduziert werden. Die Regelung ist anders als bisher nicht auf Stoffe mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat beschränkt, sondern gilt für alle Stoffe, die Stickstoff und Phosphat enthalten. Anders als bisher gilt künftig das Verbot des Aufbringens auf schneebedeckten Boden, da auch bei geringen Schneedecken immer Abschwemmungen von Stickstoff und Phosphat in Gewässer mit der Schneeschmelze – insbesondere bei Regen – erfolgen können. Neu geregelt wird auch das Aufbringungsverbot auf gefrorenen Böden. Das Aufbringen auf gefrorenen Boden ist künftig nur dann zulässig, wenn der Boden (a) durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird, (b) ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist, (c) der Boden durch Pflanzen bedeckt ist und (d) andernfalls (z. B. bei einer späteren Düngung auf nicht gefrorenen Boden) die Gefahr der Bodenverdichtung bestehen würde. Zusätzlich wird die Menge bei einer Ausbringung auf gefrorenen Boden auf 60 Kilogramm Gesamtstickstoff begrenzt. Festmist von Huftieren oder Klauentieren, feste Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage und Komposte unterliegen den oben unter b bis d genannten Bedingungen, nicht aber der oben unter a genannten Bedingung und der Begrenzung auf 60 Kilogramm Gesamtstickstoff,, da in der Regel eine Abschwemmungsgefahr auf Grund der Struktur der Düngemittel nicht besteht.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 4 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Die Regelung entwickelt § 3 Absatz 6 der bisher geltenden Düngeverordnung weiter. Anders als bisher gilt sie nicht nur für Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat, sondern auch für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel soweit sie Stickstoff und Phosphat enthalten, da diese Stoffe meist in großen Mengen aufgebracht werden und daher bei Starkregenereignissen auch in erheblicher Menge durch Erosion abgeschwemmt werden können. Mit der geänderten Abstandsregelung zu oberirdischen Gewässern sollen insbesondere der direkte Eintrag von Nährstoffen in Oberflächengewässer verhindert und die Filterwir-

kung der nicht gedüngten Fläche zur Reduzierung des Nährstoffaustrages genutzt werden. Dazu sind ausreichende Abstände von Gewässern einzuhalten. Hierbei ist insbesondere das typische Streubild des benutzten Gerätes zum Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu beachten. Derartige Streubilder sind über Handbücher zum Gerät, Streutabellen etc. sowie durch eigene Versuche auch für den Landwirt leicht zu ermitteln. Darüber hinaus wird der landwirtschaftlichen Praxis ein Anreiz zur Anwendung präziser Düngungstechniken gegeben. Das Aufbringen muss hierbei so erfolgen, dass keine Düngemittel etc. innerhalb eines Meters zur Böschungsoberkante des Gewässers gelangen (auch bei Wind). Neu ist, dass auch ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen zu vermeiden sind. Hierdurch sollen insbesondere Nährstoffausträge und eine Überdüngung dieser Flächen und damit einhergehende Gefahren für den Biotop- und Gewässerschutz verhindert werden.

Rechtsgrundlagen:

zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 bis 4: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 5 des Düngegesetzes zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 2: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Zum Schutz oberirdischer Gewässer macht Absatz 3 für landwirtschaftliche Flächen mit einer Hangneigung ab zehn Prozent die notwendigen Vorgaben für die - Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln um Abschwemmungen zu vermeiden. Gegenüber der Vorgängerregelung nach § 3 Absatz 7 der bisher geltenden Düngeverordnung wird der Mindestabstand auf fünf Meter erweitert.

Zu beachten ist, dass zusätzlich zu den Vorgaben nach § 5 Absatz 3 die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 und 2 gelten.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 3 und Nummer 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Entspricht § 3 Absatz 8 der bisher geltenden Düngeverordnung. Der Begriff der oberirdischen Gewässer wird in § 2 definiert.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Entspricht § 3 Absatz 9 der bisher geltenden Düngeverordnung. Neben den Regelungen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Düngeverordnung gibt es aus Gründen des Gewässerschutzes weitere landesrechtliche Vorschriften, die ebenfalls Abstände zum Gewässer und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Diese Vorschriften basieren auf Ermächtigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Sie sind im Einzelfall weitgehender als die Düngeverordnung, um die EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Durch § 3 Absatz 5 wird sichergestellt, dass die landesgesetzlichen Regelungen neben der Düngeverordnung anwendbar und damit die verschiedenen Regelungsbereiche – Düngerecht und Wasserrecht – in Ergänzung zueinander bestehen bleiben.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu § 6 (Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln)

§ 6 stellt zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Anwendung von bestimmten Düngemitteln auf. Hierbei werden die Regelungen nach § 4 Absatz 2 bis 6 der bisher geltenden Düngeverordnung fortentwickelt. Insbesondere werden das Aufbringen und Einarbeiten in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen konkretisiert. Die Obergrenze der im Durchschnitt des Betriebes mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufbringbaren Stickstoffmenge und mögliche Ausnahmen im Herbst und Winter von dieser Obergrenze werden festgelegt sowie Sperrfristen für die Stickstoffdüngung geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entwickelt § 4 Absatz 2 der bisher geltenden Düngeverordnung weiter. Einträge an Stickstoff aus der Atmosphäre auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen können zu Umweltproblemen führen. Ein erheblicher Anteil solcher Stickstoffeinträge stammt aus Ammoniakemissionen der Landwirtschaft in Zusammenhang mit dem Aufbringen von Düngemitteln, die Ammoniumstickstoff enthalten. Solche Verluste können mit einfachen Maßnahmen minimiert werden. Wesentliches Mittel zur Minderung von Ammoniakemissionen ist die unverzügliche Einarbeitung der aufgebrachten Düngemittel. Absatz 1 legt daher fest, dass die Einarbeitung grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen hat.

Die Frist zur Einarbeitung darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Boden auf Grund von nicht vorhersehbaren Witterungsereignissen nicht ohne eine Schädigung des Bodens befahrbar ist. Die Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Bodens darf erst nach dem Aufbringen erfolgt sein.

Wird festgestellt, dass der Boden nicht befahrbar ist, hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass die Einarbeitung unverzüglich erfolgt, wenn der Boden wieder befahrbar ist.

Die Regelung der unverzüglichen Einarbeitung gilt nicht für Festmist von Huftieren oder Klauentieren und Kompost, da diese nur geringe Mengen an Ammoniumstickstoff enthalten. Sie gilt auch nicht für und Düngemittel mit einem geringen Trockenmassegehalt (< 2 %), da diese auf Grund des geringen Trockenmassegehalts unmittelbar in den Boden eindringen. Des Weiteren gilt die Regelung nicht für Harnstoff, dem Ureasehemmstoffe zugegeben sind.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Da Nährstoffverluste durch Ammoniakemissionen auch in wachsenden Beständen auftreten, sollen künftig nach ausreichenden Übergangsfristen nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung zur Anwendung kommen. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auch andere Verfahren zur Aufbringung genehmigen, wenn diese zu einer vergleichbaren Reduzierung der Ammoniakemissionen führen.

Ist der Einsatz der genannten Techniken auf Grund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (z. B. starke Hangneigung und damit erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar und können auch andere emissionsarme Techniken nicht angewendet werden, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Im Übrigen wird mit der Regelung ein Beitrag geleistet, um hinsichtlich von Ammoniakemissionen die Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (sog. EU-NEC-Richtlinie) und des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (sog. Göteborger Protokoll oder Multikomponentenprotokoll) zu erreichen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Bislang galt – entsprechend den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie – nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eine Obergrenze für die im Durchschnitt des Betriebes aufgebrachte Stickstoffmenge in Höhe von 170 kg Stickstoff je Hektar (§ 4 Absatz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung). Die neue Regelung nach Absatz 2 dehnt diese Obergrenze nunmehr auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel aus. Erfasst werden damit also insbesondere auch Gärrückstände aus Biogasanlagen, die vergleichbare Eigenschaften wie Gülle oder Güllefeststoffe aufweisen. Bei Gewächshausanbau gilt die 170 kg N je Hektar Obergrenze nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Dies ermöglicht insbesondere ökologisch wirtschaftenden Gartenbaubaubetrieben unter den Bedingungen des Gewächshausanbaus einen vorliegenden höheren Düngebedarf mit anderen organischen Düngern decken zu können. Als Gewächshausanbau ist ein begehbarer, ortsfester, in sich abgeschlossener mit transparenter Außenhülle versehener Produktionsstandort für Kulturpflanzen anzusehen. Die Art der verwendeten lichtdurchlässigen Materialien (Glas, Kunststoff, Folie, etc.), die Beschaffenheit des Bodens (Betondecke, Folien oder gewachsener Boden) sowie ein Luftaustausch über die Lüftung zwischen Gewächshaus und Umgebung sind dabei unerheblich. Die Einbeziehung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel in die Obergrenzen-regelung ist damit begründet, dass der in diesen Düngemitteln enthaltene Stickstoff überwiegend in organischer Bindung vorliegt und erst nach Mineralisierung der organischen Substanzen pflanzenverfügbar wird. Im Anwendungsjahr erfolgt deshalb nur eine anteilige Anrechnung der aufgebrachten Stickstoffmenge auf die Düngung (siehe auch § 3 Absatz 5). Bei überwiegend organischer Düngung und sehr hohen Düngermengen sowie günstigen Voraussetzungen für die Mineralisierung der organischen Substanz in Zeiträumen ohne Pflanzenbestand besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko für Stickstoffauswaschung in das Grundwasser. Durch die Begrenzung der organischen Düngung wird dieses Risiko deutlich reduziert. Für Kompost darf die im Betriebsdurchschnitt aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Stickstoff je Hektar nicht überschreiten, da Kompost aufgrund der sehr langsamen Umsetzung von Nährstoffen ein Langzeitdünger ist, der meist im Dreijahresturnus verabreicht wird.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 und 6 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Nach der EG-Nitratrichtlinie können die Mitgliedstaaten das Aufbringen von höheren Stickstoffmengen (d. h. mehr als 170 kg) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zulassen. Im Rahmen der Genehmigung sind strenge Auflagen zu berücksichtigen. Die Nutzung dieser Option durch die Mitgliedstaaten setzt zudem eine Genehmigung durch die EU-Kommission voraus.

Eine frühere Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission, die auf Grünland und Feldgrasflächen unter bestimmten Bedingungen das Aufbringen von 230 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft erlaubte und auf die § 4 Absatz 4 der bisher geltenden Düngeverordnung gestützt war (sog. Derogationsregelung), ist mittlerweile ausgelaufen. Deutschland beabsichtigt künftig wieder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Absatz 4 trägt dem bereits jetzt Rechnung, damit die Düngeverordnung nach Erlass einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht erneut geändert werden muss. Soweit die Kommission die Genehmigung erteilt und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft diese Kommissionsentscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Beachtung der Bedingungen der Kommissionsentscheidung Ausnahmen von der 170 kg-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft genehmigen. In diesem Fall gilt die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigte Stickstoffmenge und damit nicht die Obergrenze nach § 6 Absatz 3 Satz 1.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 und 6 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5 und 6

Auf Ackerflächen, die zur Gewinnung von Substraten für den Betrieb einer Biogasanlage genutzt werden, besteht typischerweise ein hoher Stickstoffbedarf. Durch die Einbeziehung der Biogasgärrückstände pflanzlichen Ursprungs in die einzuhaltende Obergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar nach Absatz 3 kann ggf. der hohe Nährstoffbedarf dieser Flächen in auf die Produktion von Biogas spezialisierten Betrieben nicht allein durch Rückführung der Gärrückstände gedeckt werden. Diese Betriebe sollen daher die Möglichkeit erhalten, eine Ausnahme von Absatz 3 zu beantragen, soweit die EU-Kommission eine Ausnahme nach Absatz 4 genehmigt hat. Für die Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gelten die Bedingungen der Entscheidungen der EU-Kommission grundsätzlich entsprechend.

Rechtsgrundlagen:

zu Absatz 5: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 2 und 6 des Düngegesetzes

Zu den Absätzen 7 und 8

Nach der EG-Nitratrichtlinie sind Zeiträume vorzusehen, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, soweit dies im Rahmen einer guten fachlichen Praxis erforderlich ist. Absatz 7 sieht daher bestimmte Sperrfristen für das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff vor. Gegenüber der Vorgängerregelung nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Düngeverordnung werden die Sperrfristen verlängert und alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff einbezogen. Somit gelten die Beschränkungen künftig auch für das Aufbringen von Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie von Kompost und festen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage. Im Sinne der „guten fachlichen Praxis der Düngung“, die sich auch in zahlreichen Beratungsempfehlungen der Länder entsprechend widerspiegelt, besteht in den in Absatz 7 vorgesehenen Zeiträumen grundsätzlich kein Düngebedarf. Nach der Ernte der Hauptfrucht aufgebrachte Dünger unterliegen in erhöhtem Maße der Gefahr der Auswaschung, soweit die Nährstoffe nicht durch angebaute Kulturen aufgenommen werden. Die Einführung einer Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klauentieren, feste Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage und Kompost in Absatz 7 dient der Umsetzung von Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie.

Absatz 8 sieht jedoch auch fachlich begründete Ausnahmen von der Sperrfrist nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 vor. Die Düngung ist jedoch nur zulässig, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Die Menge ist zusätzlich auf 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.

Ein Aufbringen von Stickstoff allein zur Strohdüngung im Herbst ist nicht mehr zulässig. Beim nachfolgenden Anbau einer Zwischenfrucht kann jedoch Stickstoff gedüngt werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 9

Um den jeweiligen Bedingungen Rechnung zu tragen, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen – wie schon nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Düngeverordnung – genehmigen, dass künftig alle Verbotszeiträume einheitlich um bis zu vier Wochen verschoben werden. Eine Verkürzung des zeitlichen Verbots ist nicht zulässig. Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, Ausnahmen von den Sperrfristen zu genehmigen, wenn es sich um Düngemittel mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent handelt. (Hierzu zählen insbesondere Abwässer aus der Gemüseverarbeitung, deren Verarbeitungszeitraum in der Regel in der vorgese-

henen Sperrzeit liegt. Im Falle einer Ausnahme muss sichergestellt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und es dürfen nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu § 7 (Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote)

§ 7 entspricht teilweise § 8 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu Absatz 1

Zum Schutz der Anwender, der Umwelt und der Verbraucher sind in der Düngemittelverordnung für verschiedene Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel Kennzeichnungsauflagen vorgesehen, aus denen sich u. a. bestimmte Anwendungsbeschränkungen ergeben. Nach dem neuen Absatz 1 sind solche Anwendungsbeschränkungen bei der Anwendung einzuhalten. Damit sollen insbesondere stoffliche Risiken, die bei der Anwendung von bestimmten Stoffen entstehen können, vermieden werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelungen entsprechen § 8 Absatz 2 und 3 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Die Vorgaben dienen der seuchenhygienischen Risikovorsorge. Nach § 7 Absatz 4 ist eine Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten. Des Weiteren darf kein Aufbringen erfolgen, wenn der zeitliche Abstand der Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und der Gemüseernte zwölf Wochen unterschreitet.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu § 8 (Nährstoffvergleich)

§ 8 greift die Regelung zum Nährstoffvergleich nach § 5 der bisher geltenden Düngeverordnung auf und entwickelt diese weiter. Zur Steuerung von Nährstoffströmen soll ab dem 01.01.2018 der nach den §§ 8 und 9 zu erstellende Nährstoffvergleich schrittweise zu einem Vergleich der Nährstoffzufuhr und –abfuhr für den Gesamtbetrieb weiterentwickelt werden. Die Regelung soll zunächst für größere Betriebe mit hohem Viehbesatz eingeführt werden.

Zu Absatz 1

Die Pflicht des Betriebsinhabers nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5, Nährstoffvergleiche für Stickstoff und Phosphor jährlich nach dem Ende eines Düngejahres bis zum 31. März aufzustellen, bestand bereits nach 5 Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Der jährliche betriebliche Nährstoffvergleich bilanziert die Nährstoffzu- und Nährstoffabfuhr von den Flächen des Betriebes und bezieht sich auf das abgelaufene Düngejahr. Die Festlegung des Düngejahres erfolgt durch den Betriebsinhaber und kann sich z. B. auf das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr beziehen. Das Düngejahr muss in jedem Fall 12 Monate umfassen (vgl. die Definition nach § 2 Nummer 4).

Die Vergleiche müssen jährlich fortgeschrieben und in Form eines mehrjährigen Nährstoffvergleiches nach Anlage 6 zusammengeführt werden.

Hinsichtlich der Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche besteht eine Aufzeichnungspflicht (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 3). Für Kontrollen sind diese Unterlagen bereitzuhalten. Auf Anforderung müssen die Nährstoffvergleiche einschließlich der mehrjährigen Zusammenfassung der Überwachungsbehörde vorgelegt werden (vgl. § 9 Absatz 1).

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Um den Nährstoffvergleich nach Anlage 5 zu erstellen, müssen neben der Nährstoffzufuhr auch die Nährstoffabfuhr in Form der Ernte- oder Nebenprodukte so genau wie möglich erfasst werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in den Absätzen 2 und 3 die Ermittlung der Nährstoffabfuhr deutlich konkretisiert.

Um die mit den Ernte- oder Nebenprodukten abgeführten Nährstoffmengen zu erfassen, sind die in Anlage 7 aufgeführten Stickstoffgehalte der Acker- und Gemüsekulturen heranzuziehen. Die Stickstoffgehalte anderer, in Anlage 7 nicht genannter Kulturen sind bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

Für die Ermittlung der abgeführten Nährstoffmengen an Phosphat sind ebenfalls die Phosphatgehalte der Kulturen bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

Da jeweils möglichst genaue Werte für die Ermittlung der Nährstoffabfuhr verwendet werden sollen, sind bei einer Feststellung der Nährstoffgehalte über wissenschaftlich anerkannte Untersuchungs- und Messmethoden, die auf diese Weise ermittelten Werte zu verwenden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Neuerung dar. Sie dient der besseren Erfassung innerbetrieblicher Nährstoffkreisläufe. Für Flächen, auf denen Grundfutter für die in Anlage 1 Tabelle 2 genannten Tierarten erzeugt wird, ist die Nährstoffabfuhr abweichend von Absatz 2 über die Nährstoffaufnahme der gehaltenen Tiere aus dem Grundfutter zu ermitteln. Da im Verlauf der Erzeugung, Ernte, Konservierung und Lagerung Nährstoffverluste zwangsläufig auftreten, kann für Feldfutter ein Zuschlag von bis zu 15 vom Hundert und für Grünland ein Zuschlag von bis zu 25 vom Hundert der ermittelten Nährstoffabfuhr vorgenommen werden.
Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die anzurechnende Nährstoffmenge im Nährstoffvergleich für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und für Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage ergibt sich aus den in Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Spalten 4 und 5 Zeilen 5 bis 9 aufgeführten Werten. Bei Weidehaltung sind für den anteiligen Weidegang mindestens die Werte nach Anlage 2 Zeilen 5 bis 8 Spalte 6 anzusetzen.

Werden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus anderen Betrieben erworben (dem Betrieb zugeführt), können in der Flächenbilanz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stickstoffgehalte (in denen die Stall- und Lagerungsverluste bereits enthalten sind) Aufbringungsverluste angerechnet werden. Bei Abgabe (vom Betrieb abgeführte) von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an andere Betriebe sind für Stickstoff die Aufbringungsverluste jedoch nicht anzurechnen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 3 Satz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Um bestimmten, in Absatz 5 Satz 1 aufgeführten Besonderheiten gerecht zu werden, können im Einzelfall nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle unvermeidliche Verluste berücksichtigt werden. Die bisher anrechenbaren Nährstoffverluste in Betrieben mit Gemüseanbau werden deutlich abgesenkt, künftig kann nur noch ein unvermeidlicher Verlust in Höhe von 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr als Abschlag im jährlichen Nährstoffvergleich berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Chicoréerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie und Trockenspeisezwiebeln, da die Stickstoffdüngung bei diesen Kulturen so gesteuert werden kann, dass nach der Ernte keine höheren Stickstoffmengen im Boden verbleiben, als bei normalen Ackerkulturen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 6

Von der Verpflichtung zum betrieblichen Nährstoffvergleich sind die in Absatz 6 genannten Flächen und Betriebe ausgenommen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 4 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die Ausnahme gilt nunmehr auch für Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (vgl. Absatz 6 Nummer 1). Die „Bagatellgrenzen“ nach Absatz 6 Nummer 4 wurden in Anpassung an den sich vollziehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft geringfügig erhöht und um eine weitere Bedingung ergänzt, wonach die Betriebe keine Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aus anderen Betrieben übernehmen und aufbringen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass nur betriebseigene Düngemittel in den von der Aufzeichnungspflicht ausgenommenen Betrieben verwendet werden.

Unabhängig von den eingeräumten Befreiungen ist jedoch auch diesen Betrieben zu empfehlen, jährlich eine sachgerechte Durchführung Nährstoffvergleichen vorzunehmen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu § 9 (Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches)

§ 9 entwickelt die bisherige Regelung zur Bewertung des Nährstoffvergleichs nach § 6 der bisher geltenden Düngeverordnung weiter. Aus der Bewertung der betriebli-

chen Nährstoffsalden anhand der Mittelwerte aus den 3- bzw. 6-jährigen betrieblichen Salden für Stickstoff bzw. Phosphat ist abzuleiten, ob die gute fachliche Praxis der Düngung eingehalten und die Düngemaßnahmen sowie der Aufbringungszeitpunkt und die Aufbringungsmenge so gewählt wurden, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung standen. Die Ergebnisse des Nährstoffvergleichs dienen der Kontrolle des Düngemitteleinsatzes und der Überprüfung der durchgeführten Düngebedarfsermittlung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 der geltenden Düngeverordnung. Danach müssen Betriebsinhaber der nach Landesrecht zuständigen Stelle, die bis zum 31. März des Folgejahres erstellten Nährstoffvergleiche auf Verlangen vorlegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 bestimmen die Kontrollwerte für die zulässige Nährstoffdifferenz, die mit Blick auf die Effizienz der aufgebrachten Düngemittel und den Schutz der Umwelt vor zu hohen Nährstoffeinträgen nicht überschritten werden sollen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 6 Absatz 1 der Düngeverordnung wird mit einer Übergangsfrist die Höhe der zulässigen Stickstoff und Phosphatdifferenz weiter verringert. Dies dient im Falle von Stickstoff insbesondere der Umsetzung von Zielvorgaben der EG-Nitratrichtlinie und im Falle von Phosphor der Verbesserung der Ressourceneffizienz und in beiden Fällen den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die im Betrieb ermittelten Kontrollwerte, die in einem Zeitraum von drei bzw. sechs Jahren in einem mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich erstellt werden müssen, sollen daher möglichst gering sein und dürfen ab dem Düngejahr 2020 50 kg N je Hektar und Jahr bzw. ab dem Düngejahr 2023 10 kg P_2O_5 je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Für die Bewertung der betrieblichen Nährstoffvergleiche werden die Aufzeichnungen nach Anlage 6 herangezogen. In Zeile 10 muss jeweils für Phosphat und Stickstoff die durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr ausgewiesen werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt gegenüber der bisher geltenden Düngeverordnung eine Neuerung dar und dient der Durchsetzung der Vorgabe der Verordnung. Werden die nach Absatz 2 oder 3 zulässigen Kontrollwerte überschritten, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Düngebedarfsermittlung und der Düngung Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht beachtet wurden. Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle Überschreitungen feststellt, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber im gleichen Jahr, in dem die Überschreitung festgestellt wurde, an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Düngeberatung teilnimmt. Die Teilnahme muss der Betriebsinhaber mit einem geeigneten Beleg der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen nachweisen.

In der Düngeberatung sollen grundsätzlich Inhalte zur Düngebedarfsermittlung, der sachgerechten Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie der Erstellung des Nährstoffvergleichs vermittelt werden.

Auf die Regelung zu Absatz 1 wird verwiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 10 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Die Regelung nach Absatz 5 stellt gegenüber der bisher geltenden Verordnung eine Neuerung dar und ist eine notwendige Folgeregelung nach Absatz 4. Wird im Jahr nach der Teilnahme an der Düngeberatung eine Überschreitung der zulässigen betrieblichen Nährstoffdifferenz festgestellt, so muss der Betriebsinhaber die Düngebedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich unaufgefordert der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 31. März zur Prüfung vorlegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu § 10 (Aufzeichnungen)

Wie bereits nach § 7 der bisher geltenden Düngeverordnung hat der Betriebsinhaber nach § 10 Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 10 stellen Mindestanforderungen dar. Den Betriebsinhabern ist zu empfehlen, für alle Flächen schlagbezogene Aufzeichnungen aller acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Schlagkartei) zu führen, da diese ein wertvolles Instrument für die optimale Gestaltung der Verfahren der pflanzlichen Erzeugung und

Bodenbewirtschaftung und damit auch für ein sachgerechtes Düngemanagement sind. Diese vom Betriebsinhaber aufzubewahrenden Aufzeichnungen dienen der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 besteht die Pflicht, die für eine Bewertung der Düngung notwendigen Rahmendaten zu den jeweils genannten Zeiten aufzuzeichnen. Neben den bereits nach § 7 Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung bestehenden Aufzeichnungspflichten ist künftig auch der nach § 3 Absatz 2 zu ermittelnde Düngebedarf aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen auch die zugrundeliegenden Berechnungen mit den hierbei zu beachtenden Faktoren nach § 4 in Verbindung mit Anlage 4 enthalten. Sie sind für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit bzw. für nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Flächen zu erstellen.

Des Weiteren verlangt die neue Regelung nach Absatz 1 Satz 2 Aufzeichnungen bei einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs. Insoweit sind die Überschreitungen (insbesondere Zeitpunkt und Höhe) und die Begründung dieser Überschreitung unmittelbar nach Kenntnis der Überschreitung aufzuzeichnen.

Wie bereits nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der bisher geltenden Düngeverordnung haben die Betriebsinhaber nach Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. März jeden Jahres den Nährstoffvergleich des jeweiligen Vorjahres anzufertigen und aufzuzeichnen.

Von den Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bestimmte Flächen und Betriebe (auf Grund angebauter Kulturen; ausschließlicher Weidehaltung ohne Stickstoffdüngung; kein Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen; geringer Betriebsgröße in Verbindung mit geringem Nährstoffanfall) ausgenommen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 7 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Wie bereits nach § 7 Absatz 2 der bisher geltenden Düngeverordnung sind bei einem Aufbringen von Stoffen, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme die Rahmendaten dieser Düngungsmaßnahme und des verwendeten Stoffes aufzuzeichnen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Die Aufzeichnungen sind – wie schon nach § 7 Absatz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung – sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in den nachfolgenden Jahren die Unterlagen zu behördlichen Überwachungszwecken zur Verfügung stehen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 7 des Düngegesetzes

Zu § 11 (Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 3 Absatz 10 der bisher geltenden Düngeverordnung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der Verminderung der Ammoniakverluste gemäß der EU-NERC-Richtlinie und dem Multikomponentenprotokoll werden dabei bestimmte Gerätetechniken gänzlich verboten.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 8 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Der neu eingeführte § 11 Absatz 2 sieht spezielle Anforderungen für die bei der Anwendung von Düngemitteln zu verwendende Technik vor. Mit dem Ziel, dass kein Dünger über die Feldgrenze hinaus verteilt wird, wird mit Absatz 2 ab 2020 vorgeschrieben, das Geräte zum Aufbringen von mineralischen Düngemitteln über eine Grenzstreueinrichtung gemäß DIN EN 13739-1 verfügen müssen. Der Verweis auf die Norm DIN EN 13739 in den Absätzen 2 und 3 bezieht sich auf die im Jahr 2012 aktualisierten Ausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben von 2003 keine geänderten gerätebezogenen Anforderungen enthalten.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 8 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3 und 4

Mit Absatz 3 werden für die Anwendung von Düngemitteln Vorgaben hinsichtlich der Dosier- und Verteilgenauigkeit derjenigen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln vorgegeben, die von den Betrieben erst nach Inkrafttreten der neugefassten Dünge-

verordnung erstmalig in Betrieb genommen werden. Danach müssen solche Geräte die in den einschlägigen europäischen DIN-Normen aufgeführten Anforderungen erfüllen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Dünger gleichmäßig und in der beabsichtigten Menge auf das Feld aufgebracht werden. Zum Nachweis sollten die Betriebsinhaber beim Kauf entsprechende Zertifikate von den Herstellern verlangen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 Nummer 8 des Düngegesetzes

Zu § 12 (Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern)

Mit § 12 wird eine Regelung eingeführt, die kein Vorbild in der bisher geltenden Düngeverordnung hat.

Wirtschaftsdünger sollen nur zu pflanzenbaulich sinnvollen und für den Gewässerschutz verträglichen Zeiten sachgerecht ausgebracht und verwertet werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, werden mit dieser Verordnung die Zeiträume, in denen Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, deutlich erweitert. In den Zeiten, in denen Düngemitteln nicht ausgebracht werden dürfen, müssen diese in entsprechenden Anlagen zwischengelagert werden. Die genauen baulichen Anforderungen an diese Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden derzeit in landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen geregelt.

In § 12 dieser Verordnung wird ausschließlich das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern geregelt. Die Kapazität der Anlagen muss so großzügig bemessen sein, dass auch in zeitlichen Engpässen, z. B. auf Grund von Witterungsereignissen, eine sichere Lagerung der Stoffe möglich ist.

<u>Zu Absatz 1</u>

Das Volumen der Anlagen ist mindestens so zu bemessen, dass die im Zeitraum des Aufbringungsverbotes nach § 6 Absatz 7 im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger dort gelagert werden können. Dabei müssen die Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern einem möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer entgegenwirken.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Das Fassungsvermögen für flüssige Wirtschaftsdünger ist dabei unbeschadet von Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum des Aufbringungsverbotes mindestens für den Anfall von sechs Monaten zu bemessen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall an Wirtschaftsdünger je Tiereinheit ausrichten. Zur Bemessung des Dungfalls wurden in Anlage 9 entsprechende Werte für Gülle und Jauche aufgenommen. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Soweit Betriebe keine eigenen Aufbringungsflächen besitzen oder einen Viehbestand mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar besitzen, müssen die Betriebsinhaber nach einem fünfjährigen Übergangszeitraum – ab dem 01.01.2020 – mindestens eine Lagerkapazität für den Wirtschaftsdüngeranfall von neun Monaten nachweisen. Milchviehbetriebe halten die Tiere häufig auf der Weide. Soweit der Zeitraum des Weidegangs 6 Monate im Jahr überschreitet, können diese Zeiträume von der Lagerkapazität nach Anlage 9 anteilig abgezogen werden. Betriebe, die nachweisen können, dass die Tiere ganzjährig auf der Weide gehalten werden, müssen keine Lagerkapazität vorhalten.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Kompost ist unbeschadet von Absatz 1 mindestens so zu bemessen, dass die im Zeitraum von vier Monaten ab 01.01. 2020 anfallen Mengen gelagert werden können. Zur Bemessung des Dunganfalls wurden in Anlage 9 entsprechende Werte für Frischmist aufgenommen. Werte, die dort nicht hinterlegt sind, müssen vom Betriebsinhaber bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfragt werden.

Feldrandlagerung auf unbefestigten Flächen bleibt beim Nachweis der erforderlichen Lagerkapazität unberücksichtigt. Bei der Feldrandlagerung sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben der Länder zu beachten.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Falls der jeweilige Betrieb nicht selbst über das ausreichende Fassungsvermögen verfügt, muss er eine überbetriebliche Lagerung oder Verwertung der das eigene Fassungsvermögen übersteigenden Mengen nachweisen können und auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen solchen Nachweis vorlegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 6

Der Betriebsinhaber hat die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Nachweise auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu § 13 (Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung nach § 9 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Befugnis an die Länder. Nach Absatz 2 Nummer 1 müssen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung in Gebieten, in denen im Grundwasserkörper mehr als 40 Milligramm Nitrat je Liter und ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, mindestens eine der genannten weitergehenden Maßnahmen vorschreiben, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in diesen Gebieten schnellstmöglich erreichen zu können. Gebiete, die dem Teilbereich eines

Grundwasserkörpers entsprechen, der nicht belastet ist, können von den verschärfenden Regelungen ausgenommen werden. Mit Blick auf einheitliche Wettbewerbsbedingungen und die grundsätzliche Möglichkeit zur Ausschöpfung der standörtlichen Ertragspotentiale für die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen, wurden nicht alle Regelungen der Düngeverordnung in die Länderermächtigung einbezogen. Für die Ermächtigung zum Erlass weitergehender Vorschriften wurden solche Maßnahmen ausgewählt, die bei ihrer Umsetzung insbesondere die effiziente Verwendung der anfallenden Wirtschaftsdünger unterstützen, so dass die darin enthaltenen Nährstoffe zeitgerecht den Pflanzen für ihr Wachstum zur Verfügung gestellt werden können.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Sie stellt sicher, dass Betriebe in Gebieten nach Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis wirtschaften, wenn diese nachweislich auf Grund der Ergebnisse des Nährstoffvergleichs nicht zur Belastung der Grundwasserkörper beitragen. Diese Betriebe sind von den zusätzlichen Auflagen einer Länderverordnung nach Absatz 2 Satz 2 befreit. In diesem Fall gelten die allgemeinen Vorgaben der Düngeverordnung, d. h. das Bundesrecht geht dem Landesrecht vor.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält im Rahmen einer Länderermächtigung eine weitere Ausnahmemöglichkeit von den zusätzlichen Maßnahmen nach Absatz 2 für Betriebe, wenn diese an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen und hierbei bestimmte Anforderungen erfüllen. Soweit eine Landesregierung von der Ermächtigung Gebrauch macht, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag des teilnehmenden Betriebes über die Ausnahmegenehmigung.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die Agrarumweltprogramme in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen und auf der gesamten landwirtschaftlich ge-

nutzten Fläche des Betriebes angewendet werden, die sich im nitratbelasteten Gebiet befindet. Insbesondere müssen die Länder bei der Genehmigung sicherstellen, dass die Agrarumweltprogramme die gleiche Wirkung erzielen, wie die nach Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen. Zudem muss die nach Landesrecht zuständige Stelle bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigen.

Die Genehmigung gilt nur solange, wie sich die verschärfenden Maßnahmen der Landesregierung nicht ändern und nur solange, wie der betroffene Landwirt tatsächlich an den Agrarumweltprogrammen teilnimmt, auf denen die Genehmigung beruht.
Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 5

Die Befugnis in Absatz 5 ermöglicht den Ländern, in Gebieten, in denen in Teilbereichen des Grundwasserkörpers oder im gesamten Grundwasserkörper der Nitratgehalt 50 Milligramm je Liter nicht übersteigt und ab einem Nitratgehalt von 40 Milligramm je Liter keine ansteigende Tendenz aufweist, Ausnahmen von bestimmten Regelungen der Düngeverordnung zu erlassen.

In Gebieten, in denen in Teilbereichen des Grundwasserkörpers oder im gesamten Grundwasserkörper der Nitratgehalt 37,5 Milligramm je Liter übersteigt und eine ansteigende Tendenz aufweist, können die Länder keine erleichternden Maßnahmen erlassen. Der Wert wurde in Anlehnung an die Vorgaben in § 10 Absatz 2 der Grundwasserverordnung festgelegt. Mit der Regelung sollen die nach der Grundwasserverordnung von den Ländern zu veranlassenden Maßnahmen zur Trendumkehr unterstützt werden.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 sowie 3 und Absatz 5 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu Absatz 6

In Absatz 5 wurde eine weitere neue Länderermächtigung aufgenommen, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten über den Nährstoffvergleich und die Düngebedarfsermittlung erlassen können. Des Weiteren können die Länder über die Form der Aufzeichnung der genannten Aufzeichnungen weitere Vorgaben erlassen, soweit dies für die Kontrolle erforderlich ist.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Vorgaben der Düngeverordnung oder bestimmten vollziehbaren Anordnungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen zuwider gehandelt wird, soll dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. § 14 enthält neben bereits nach § 10 der bisher geltenden Düngeverordnung vorgesehenen Bußgeldtatbeständen einige neue Ordnungswidrigkeitentatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen bestimmte Pflichten nach dieser Verordnung. Neben den verschiedenen ordnungsrechtlichen Instrumenten der nach Landesrecht zuständigen Stellen (vgl. § 13 des Düngegesetzes), einschließlich Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, besteht somit ein erweitertes Instrumentarium für ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen. Auf einige Bußgeldtatbestände wird nachfolgend zur Klarstellung näher eingegangen.

Ein wesentliches Element der novellierten Düngeverordnung ist die Konkretisierung der Vorgaben für die Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat (vgl. § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4). Die Düngebedarfsermittlung ist vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat durchzuführen (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1) und der nach diesen Vorgaben ermittelte Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4, die der Ermittlung zugrunde liegen, ist ebenfalls vor dem Aufbringen aufzuzeichnen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Wird der Düngebedarf nicht ordnungsgemäß ermittelt und entsprechend aufgezeichnet, fällt ein solcher Verstoß unter den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 14 Nummer 10. Weiterhin kann ein fehlerhaft ermittelter Düngebedarf auch zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 1 wegen einer Überschreitung des in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Düngebedarfs führen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 3 Satz 1 für die Ermittlung des Düngebedarfs auf § 3 Absatz 2 Satz 1 verweist, der seinerseits auf § 4 Bezug nimmt. Dies bedeutet, dass ein Verstoß nach § 3 Absatz 3 Satz 1 auch dann vorliegt, wenn der Betriebsinhaber den Düngebedarf oder die Nährstoffmenge im Boden fehlerhaft ermittelt hat, da § 3 Absatz 3 Satz 1 für das Aufbringen des Düngers auf Grund der dortigen Verweisungen stets einen korrekt ermittelten Düngebedarf voraussetzt. Im Ergebnis werden Verstöße im Zusammenhang mit der Düngebedarfsermittlung in angemessener Weise von den Bußgeldbewehrungen nach § 14 Nummer 1 und 10 erfasst.

Auch Verstöße im Zusammenhang mit der Erstellung des Nährstoffvergleichs werden von § 14 Nummer 10 erfasst. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 haben Betriebsinhaber bis

zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 nach den Anlagen 5 und 6 aufzuzeichnen. Wird ein nach diesen Vorgaben zu erstellender Nährstoffvergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufgezeichnet, fällt dies unter die Bußgeldbewehrung nach § 14 Nummer 10. Daher ist zur Vermeidung von Doppelregelungen auf die bisherige Bußgeldbewehrung nach § 10 Absatz 1 Nummer 6 der bislang geltenden Düngeverordnung zu verzichten.

Verstöße gegen die Sperrfristen des § 6 Absatz 7 sind nach § 14 Nummer 2 bußgeldbewehrt. § 6 Absatz 8 sieht bei Vorliegen bestimmter Vorgaben Ausnahmen von den allgemeinen Sperrfristen vor. Hält sich der Betroffene nicht an die Vorgaben des § 6 Absatz 8, wird er von der Ausnahmebestimmung nicht profitieren können und unterfällt damit der grundlegenden Verbotsnorm des § 6 Absatz 7, die in § 14 Nummer 2 bußgeldbewehrt ist.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass die dort genannten Kontrollwerte nicht überschritten werden. Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 hat die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Feststellung einer Überschreitung anzuordnen, dass der Betriebsinhaber an einer Düngeberatung teilzunehmen hat. Durch die Teilnahme an der Düngeberatung soll gewährleistet werden, dass der Betriebsinhaber künftig sicherstellt, dass es zu keiner Überschreitung der Kontrollwerte mehr kommt. Wenn der Betriebsinhaber dies jedoch nicht sicherstellt, d.h. erneut eine Kontrollwertüberschreitung festgestellt wird, obwohl die zuständige Stelle in der Vergangenheit bereits eine vollziehbare Anordnung zur Teilnahme gegen ihn erlassen hat, liegt ein Fall des § 14 Nummer 8 vor.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 5 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu § 15 (Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 entspricht § 11a Absatz 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Aufzeichnungspflichten nach § 6 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 weiterhin anzuwenden sind. Danach muss der Betriebsinhaber die durch Bodenuntersuchungen ermittelten verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium und Schwefel; den pH-Wert des Bodens sowie den Gehalt an Calcium aufzeichnen und mindestens neun Jahre aufbewahren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch nach Inkrafttreten

der neuen Düngeverordnung die Unterlagen zu behördlichen Kontrollzwecken weiterhin aufbewahrt werden müssen.

Des Weiteren ist der Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat und Kali sowie im Fall von Gülle zusätzlich Ammoniumstickstoff vor dem Aufbringen zu ermitteln, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Werden die genannten Gehalte durch die Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren (die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen) oder auf der Grundlage angewandter Richtwerte der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stelle, ermittelt, so sind auch diese aufzuzeichnen und mindestens neun Jahre aufzubewahren.

Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 entspricht inhaltlich § 6 Absatz 2 Satz 3 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die vor Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung auf der Grundlage der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 ermittelten Kontrollwerte und jährlich erstellten Nährstoffvergleiche stehen bei der Zusammenstellung zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich denen nach § 8 Absatz 1 gleich.

Zu Anlage 1 Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren, Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter

Zu Tabelle 1 (Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier)

Tabelle 1 enthält Werte für die mittlere Nährstoffausscheidung der wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztierarten gegliedert nach Haltungs- und Fütterungsverfahren. Tabelle 1 entspricht im Wesentlichen der Anlage 5 der bisher geltenden Düngeverordnung. Die Werte wurden durch eine Arbeitsgruppe der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) an neue Erkenntnisse und weiterentwickelte Haltungsverfahren angepasst.

Zu Tabelle 2 (Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grundfutter je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier)

Tabelle 2 enthält Werte für die mittlere Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grundfutter. Diese Zahlen wurden erstmals von der DLG bundesweit abgestimmt. Die Werte sind Grundlage für die Ermittlung der Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen im

Rahmen des Nährstoffvergleichs. Sie dienen der besseren Abschätzung innerbetrieblicher Stoffströme.

Zu Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger

Anlage 2 enthält Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung der mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zugeführten Stickstoffmengen. Dabei wurden die Kennzahlen aus Anlage 6 Nummer 1 der bisher geltenden Düngeverordnung im Wesentlichen übernommen. Bei der Haltung von Schweinen wurden die anzurechnenden Mindestwerte erhöht, da die im Verhältnis zur Rinderhaltung erheblich höheren anrechenbaren Ammoniakverluste von der Europäischen Kommission kritisiert wurden und zudem keinen Anreiz darstellen, Ammoniakemissionen wirksam zu senken. Mit der Neufestlegung wird auch die Einhaltung der Vorgaben der EU-NERC-Richtlinie unterstützt.

Zu Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens

Stickstoff liegt in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu wesentlichen Teilen organisch gebunden vor und wird erst nach der Mineralisierung der organischen Stoffe pflanzenverfügbar. Daher kann nicht der Gesamtstickstoffgehalt vollständig auf die aufzubringende Düngermenge angerechnet werden. Die Werte sind allgemein anerkannte Standardwerte, die auf den Düngungsversuchen der nach Landesrecht zuständigen Stellen basieren. Anlage 3 berücksichtigt dabei die Vorgaben von Anlage 3 der bisher geltenden Düngeverordnung und wurde um weitere wichtige organische und organisch-mineralische Düngemittel erweitert.

Zu Anlage 4 (Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs)

§ 4 und Anlage 4 konkretisieren nunmehr in stärkerem Maße als nach der bisher geltenden Düngeverordnung die Pflicht eines Betriebsinhabers, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff den Düngebedarf für die Kultur grundsätzlich auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit bezogen zu ermitteln. Die Düngebedarfsermittlung ist umfassend aufzuzeichnen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

Die Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff ist im Zusammenspiel mit den hierzu zu erstellenden Aufzeichnungen ein wertvolles Instrument, um im Falle einer Fachrechtskontrolle die sachgerechte Düngebedarfsermittlung zukünftig auf Vollständigkeit und Verordnungskonformität zu überprüfen. Gleichzeitig wird hier-

durch eine Vereinheitlichung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und ihrer Überprüfung erreicht, die bisher in den Bundesländern teilweise unterschiedlich durchgeführt wurden. Dies galt sowohl für den Umfang der Überprüfungen als auch für die herangezogenen Faktoren wie Stickstoffbedarfswerte sowie Zu- und Abschlagswerte. Da die Düngeverordnung für die wichtigsten Kulturen nunmehr die Faktoren wie die genannten Werte für Stickstoff festlegt, werden unterschiedlichen Werte zukünftig grundsätzlich nicht mehr herangezogen werden können.

Abweichungen der tatsächlichen Düngung von der Düngebedarfsermittlung, die nur nach § 3 Absatz 3 Satz 2 zulässig sind, sind mit einer Begründung aufzuzeichnen (§ 10 Absatz 1 Satz 2) und zweckmäßigerweise der ursprünglichen Düngebedarfsermittlung beizufügen.

Zu Tabelle 1 (Düngebedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau)

Tabelle 1 liefert in Ausgestaltung von § 4 Absatz 1 für die Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff ein übersichtliches Schema, nach welchem für den Acker- und Gemüsebau der Düngebedarf einer Kultur anhand der Stickstoffbedarfswerte in Abhängigkeit vom Ertragsniveau und verschiedenen Zu- und Abschlägen während der Vegetation ermittelt werden kann. Die Angaben nach Tabelle 1 sind vom Betriebsinhaber aufzuzeichnen.

Ausgehend von den Stickstoffbedarfswerten nach Tabelle 2 oder 4 errechnet sich die auszubringende Stickstoffmenge im Einzelnen unter Berücksichtigung der nachfolgend erläuterten Korrekturen (Zu- und Abschläge).

Beim Acker- und Gemüsebau ist der (regelmäßig im Frühjahr) ermittelte verfügbare Stickstoffvorrat (N_{min}-Vorrat) des Bodens vom Stickstoffbedarfswert abzuziehen. Bei Grünland erfolgt dagegen kein Abzug des N_{min}-Vorrates des Bodens, da hierfür keine geeigneten Verfahren oder Methoden verfügbar sind.

Der N_{min}-Bodenvorrat, insbesondere bei den Zweit- oder Drittkulturen, lässt sich im Gemüsebau nicht sicher schätzen, sondern kann nur über eine sachgerechte N_{min}-Messung unter Berücksichtigung der kulturartspezifischen Bodenschichten zuverlässig ermittelt werden. Pro Schlag oder Bewirtschaftungseinheit ist daher eine N_{min}-Messung zur Düngebedarfsermittlung vor jeder Folgekultur erforderlich (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3).

Nach Abzug des ermittelten N_{min}-Vorrates des Bodens vom Stickstoffbedarfswert sind weitere Korrekturen des Stickstoffbedarfswertes in Abhängigkeit von Standort, Anbauverfahren, Kulturzeitraum und Bewirtschaftung zu berücksichtigen:

- Zu- oder Abschläge entsprechend Tabelle 3 oder 5 für ein abweichendes Ertragsniveau,
- Abschläge entsprechend Tabelle 6 auf Grund der Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat,
- Abschläge nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 auf Grund der Nachlieferung von Stickstoff aus organischer Düngung des Vorjahres,
- Abschläge entsprechend Tabelle 7 oder 4 auf Grund der Vorfrucht bzw. Vorkultur.

Bei Gemüsekulturen, die zur Verfrühung mit Folie oder Vlies abgedeckt werden, sind Zuschläge bis max. 20 kg N/ha möglich.

Die Düngebedarfsermittlung ist dabei grundsätzlich für alle Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten durchzuführen (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, können allerdings für die Zwecke der Düngebedarfsermittlung zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von zwei Hektar (§ 3 Absatz 2 Satz 3).

Soweit während der Vegetationsperiode weitere Zuschläge aus besonderen, nach der Düngebedarfsermittlung eingetretenen Gründen (z. B. Nässe, Kälte, Trockenheit oder Messungen des Ernährungszustandes der Pflanzen etc.) erforderlich werden, ist die Überschreitung des ursprünglich ermittelten Düngebedarfs, insbesondere Höhe und Zeitpunkt, unter Angabe des Grundes, gegebenenfalls der verwendeten Methodik, aufzuzeichnen.

Zu den Tabellen 2 und 4 (Stickstoffbedarfswerte für landwirtschaftliche Acker- bzw. Gemüsekulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau)

Die Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs basiert auf den in Tabelle 2 (für Ackerbau) und in Tabelle 4 (für Gemüseanbau) aufgeführten Stickstoffbedarfswerten. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem für die Vegetation notwendigen Stickstoffbedarf der jeweiligen Kultur, der durch Düngung, N_{min}-Vorrat im Frühjahr und N-Mineralisierung aus dem Bodenvorrat gedeckt werden muss.

Die in der Tabelle 2 aufgelisteten Stickstoffbedarfswerte beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und auf den N_{min}-Vorrat zu Vegetationsbeginn in 0 bis 90 cm Bodentiefe. Bei geringeren Bodentiefen sind Korrekturen vorzunehmen. Die jeweiligen Werte sind bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen. Sie sind bei der Düngebedarfsermittlung grundsätzlich zu verwenden. Werte für Kulturen, die nicht in der Stickstoffbedarfswerttabelle genannt sind, sind bei Bedarf bei der zuständigen Landesstelle zu erfragen.

Zu den Tabellen 3 und 5 (Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Acker- bzw. Gemüsekulturen)

Soweit für den jeweiligen Standort der Stickstoffbedarfswert wegen höherer oder niedriger Erträge als die Ertragsniveaus nach Tabelle 2 oder 4 angepasst werden muss, gelten für Ackerkulturen die in Tabelle 3 bzw. für Gemüsekulturen die in Tabelle 5 genannten Anpassungsvorgaben. Grundsätzlich haben die Betriebsinhaber hierbei das tatsächliche Ertragsniveau im 3-jährigen Betriebsdurchschnitt heranzuziehen. Hiervon kann nur bei erheblichen Veränderungen des Ertragsniveaus im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Jahr (z. B. infolge eines Ernteausfalls) abgewichen werden.

Zu Tabelle 6 (Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat)

Die übliche Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat ist bereits in den Bedarfswerten in Tabelle 2 und 4 berücksichtigt. Böden mit hohen Humusgehalten liefern jedoch im Verlauf der Vegetation mehr Stickstoff nach, sodass auf diesen Böden ein zusätzlicher Abschlag vorzunehmen ist. Dieser beträgt mindestens 20 kg N/ha.

Zu Tabelle 7 (Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten)

Entsprechend der Vorfrucht oder Zwischenfrucht sind weitere Korrekturen des Stickstoffbedarfswertes vorzunehmen. Tabelle 7 führt verschiedene Vor- und Zwischenfrüchte mit den jeweiligen auf den Stickstoffbedarfswert anzurechnenden Mindestabschlag auf.

Zu Tabelle 8 (Düngebedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau)

Entsprechend der Vorgehensweisen im Acker- und Gemüsebau (Tabelle 1) wurde mit Tabelle 8 ein Leitschema für die Düngebedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau erstellt. Die Angaben nach Tabelle 8 sind vom Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Auch für das Grünland und den mehrschnittigen Feldfutterbau werden Stickstoffbedarfswerte in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, gegebenenfalls vom Rohproteingehalt und der Schnittnutzung vorgegeben (siehe Tabelle 9).

Diese sind hinsichtlich der Standortbedingungen folgendermaßen anzupassen:

- Zu- oder Abschläge entsprechend Tabelle 10 für ein abweichendes Ertragsniveau
- gegebenenfalls Zu- oder Abschläge entsprechend Tabelle 10 auf Grund eines abweichenden Rohproteingehalts
- Abschläge auf Grund der Nachlieferung von Stickstoff aus organischer Düngung im Vorjahr gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
- Abschläge entsprechend Tabelle 11 auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat
- Abschläge entsprechend Tabelle 12 auf Grund der Stickstoffbindung von Leguminosen

Zu Tabelle 9 (Stickstoffbedarfswerte bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau)

Grundlage für die Bemessung des Stickstoffdüngebedarfs nach Tabelle 9 bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist der Stickstoffbedarf, der sich am Nettoertragsniveau orientiert. Als Ertragsniveau netto wird dabei der Bruttoertrag abzüglich der Feldverluste (Weideverluste bzw. Werbeverluste bei der Mahd) verstanden. Entsprechend der häufig kombinierten Schnitt- und Weidenutzung von Grünlandstandorten wurden auch Werte für Mähweiden aufgenommen.
Die Werte für den Stickstoffbedarfswert der Weiden und Mähweiden berücksichtigen bereits, die mit den Ausscheidungen der Weidetiere unmittelbar aufgebrachten Nährstoffmengen.

Zu Tabelle 10 (Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau oder Rohproteingehalt)

Soweit die in Tabelle 9 aufgeführten Ertragsniveaus und/oder Rohproteingehalte im Durchschnitt über- oder unterschritten wurden, ändert sich der Stickstoffbedarf entsprechend Tabelle 10. Die Rohproteindifferenz ist nur dann zu ermitteln, wenn dem Betrieb hierzu Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Zu Tabelle 11 (Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat)

Der spezielle Standortfaktor der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat muss entsprechend den Vorgaben in Tabelle 11 bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Zu Tabelle 12 (Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen)

Der spezielle Standortfaktor der Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen muss entsprechend Tabelle 11 bei der Düngebedarfsermittlung in Ansatz gebracht werden.

Zu Anlage 5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich

Die Anlage 5 entspricht im Wesentlichen der Anlage 7 der bisher geltenden Fassung der Düngeverordnung. Es wurden nur redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen.

Zu Anlage 6 Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich

Anlage 6 entspricht der Anlage 8 der bisher geltenden Düngeverordnung.

Zu Anlage 7 Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Anlage 7 übernimmt die Werte aus Anlage 1 der bisher geltenden Düngeverordnung. Dabei wurden in Tabelle 2 zusätzliche Gemüsekulturen aufgenommen, die deutschlandweit im Anbau von Bedeutung sind.

Zu Anlage 8 Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

Anlage 8 entspricht der bisherigen Anlage 4 der bisher geltenden Düngeverordnung. Sie wurde unverändert übernommen.

Zu Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in t/Tier bzw. m³/Tier, Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

Anlage 9 enthält in Tabelle 1 die Standardwerte für die Ermittlung des erforderlichen Fassungsvermögens zur Lagerung von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie in Tabelle 2 den Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Soweit in anderen Rechtsverordnungen auf die bisher geltende Düngeverordnung verwiesen wird, werden diese Verweise an die neu gefasste Düngeverordnung angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft gesetzt.